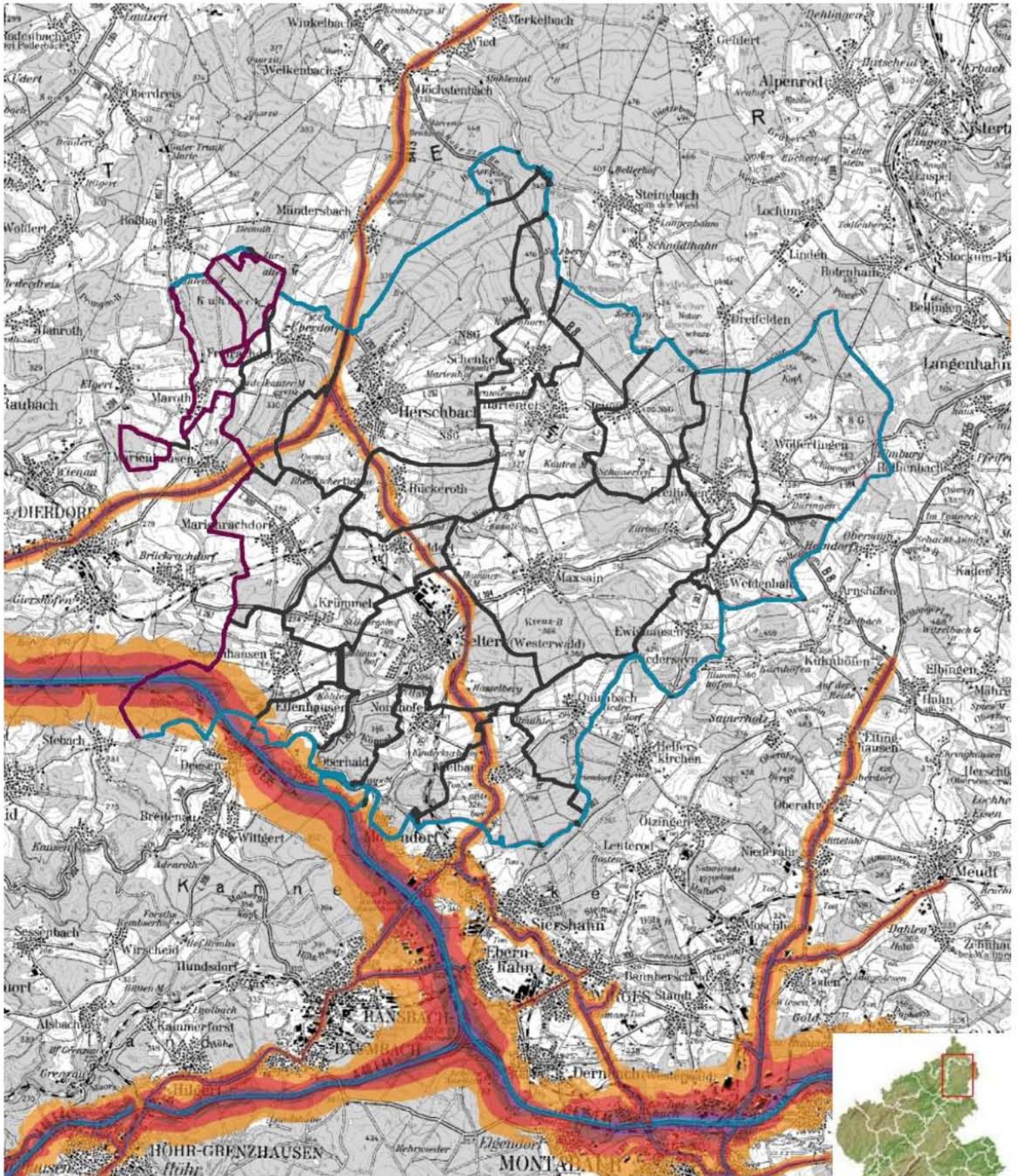




1. Lärmaktionsplan von 2013



Maßstab: 1 : 121586

0 1.22 2.43 3.65 4.86 km

Aktionsplan gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz der Verbandsgemeinde Selters/Ww. vom 10.12.2013

1 Allgemeines

1.1 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken oder Großflughäfen und anderer Lärmquellen, die zu berücksichtigen sind

Die Verbandsgemeinde Selters liegt im nordöstlichen Bereich des Westerwaldkreises, der mit dem Landkreis Altenkirchen die nördliche „Spitze“ von Rheinland-Pfalz bildet. Die Verbandsgemeinde Selters ist von den Nachbar-Verbandsgemeinden Hachenburg, Westerburg, Wallmerod, Wirges, Ransbach-Baumbach und Dierdorf umgeben.

Die Verbandsgemeinde Selters ist über die BAB 3 und über den ICE-Bahnhof Montabaur sehr gut an die Monopolregionen Rhein-Ruhr (Köln) und Rhein-Main (Frankfurt) angebunden; diese sind in einer Autostunde bzw. 30 ICE-Minuten schnell erreichbar.

Die **BAB 3** Köln-Frankfurt durchquert die Verbandsgemeinde Selters in Ost-West-Richtung auf einer Länge von weniger als 2 km im Gemeindewald Sessenhausen; ausschließlich diese Hauptverkehrsstraße war im Rahmen der 1. Stufe der Lärmkartierung 2007 relevant. Mangels Betroffenheit war seinerzeit keine Lärmaktionsplanung in der Verbandsgemeinde Selters erforderlich.

Die **B 413** durchquert die Verbandsgemeinde in Nord-Süd-Richtung (Hachenburg – Dierdorf) und die **L 305 / L 307** durchquert die Verbandsgemeinde in Ost-West-Richtung (Herschbach – BAB 3 AS Mogendorf). Die übrigen Landesstraßen und auch die B 8 haben eine deutlich geringere Verkehrsbelastung und sind insoweit im Rahmen dieser (2. Stufe) der Lärmaktions-Kartierung bzw. – Planung nicht relevant.

Die **ICE-Strecke Köln-Frankfurt** (Haupteisenbahnstrecke > 30.000 Züge/a) durchquert die Verbandsgemeinde parallel zur BAB 3 in dem vor bezeichneten Abschnitt in der Gemarkung Sessenhausen. Die Lärmkartierungen des Eisenbahnbundesamtes liegen jedoch derzeit noch nicht vor. Mangels Betroffenheit in diesem Bereich sind jedoch Auswirkungen auf die Ergebnisse und Einschätzungen in diesem Lärmaktionsplan auszuschließen.

Weitere Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahntrecken sowie andere Lärmquellen, die in der Lärmkartierung zu berücksichtigen wären, bestehen nicht.

Der Verbandsgemeinde Selters gehören 21 Gemeinden mit insgesamt ca. 16.300 Einwohner (5.380 Haushalte) an. Das Verbandsgemeindegebiet umfasst ca. 110.000 Hektar (ca. 110 km²).

1.2 Für die Aktionsplanung zuständige Behörde

Verbandsgemeindeverwaltung Selters/Ww.

Gemeindeschlüssel: 07 143 07 (7143)

Am Saynbach 5-7, 56242 Selters/Ww.

Telefon: 02626/764-0 Fax: -20 Email: info@selters-ww.de

Internet: www.selters-ww.de Fachbereich 2

1.3 Rechtlicher Hintergrund

Zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG sind gemäß §§ 47a-f Bundes-Immissionsschutzgesetz Lärmaktionspläne aufzustellen, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden.

Die EU-Richtlinie sieht eine **mehrstufige Erfassung** des Umgebungslärms (Lärmkartierung) sowie eine darauf aufbauende Planung zur Lärminderung mit einer Beschreibung geeigneter Maßnahmen (Lärmaktionsplanung) vor, die alle 5 Jahre fortzuschreiben oder bei Änderung der Lärmsituation zu aktualisieren ist. Die berechneten Lärmkarten sollen danach spätestens alle fünf Jahre für sämtliche Ballungsräume sowie für sämtliche Hauptverkehrsstraßen und Haupteisenbahnstrecken überprüft und aktualisiert werden. Aktionspläne sollen ebenfalls alle fünf Jahre nach Erstellung überprüft und überarbeitet werden.

In der **1. Stufe** wurden **bis zum 30. Juni 2007** Lärmkarten für Ballungsräume mit mehr als 250.000 Einwohnern, sowie für Hauptverkehrsstraßen mit mehr als sechs Millionen Kraftfahrzeugen im Jahr (im Bereich der Verbandsgemeinde Selters ein knapp 2 km langer Teilabschnitt der BAB 3 im Gemeindewald Sessenhausen) und Haupteisenbahnstrecken mit über 60.000 Zügen pro Jahr erstellt. Für die Kartierung der Haupteisenbahnstrecken war das Eisenbahn-Bundesamt zuständig. Ebenso wurden Lärmkarten für Großflughäfen erstellt; die Flughäfen in Rheinland-Pfalz liegen mit einem Verkehrsaufkommen von unter 50.000 Bewegungen pro Jahr jedoch unter der Kartierungsgrenze. In Rheinland-Pfalz gab es in der 1. Stufe keine Ballungsräume, die Städte mit über 80.000 Einwohnern haben jedoch eigenständig kartiert. Das Land hatte die Kartierung der Hauptverkehrsstraßen außerhalb dieser Städte für die Kommunen übernommen. Insgesamt wurden bei der landesweiten Kartierung in der 1. Stufe 1.200 km Straßen kartiert.

In der **2. Stufe** werden alle Hauptverkehrsstrecken mit einer Verkehrsmenge von mehr als drei Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr (o. g. Teilabschnitt der BAB 3, zusätzlich die B 413 und die L 305 – Herschbach-Selters – bzw. in Fortführung die L 307 – Selters – Vielbach), alle Haupteisenbahnstrecken von mehr als 30.000 Zügen im Jahr (Teilabschnitt der ICE-Strecke in der Gemarkung Sessenhausen), Ballungsräume mit mehr als 100.000 Einwohnern und Großflughäfen kartiert. Für die Kartierung der Haupteisenbahnstrecken ist wiederum das Eisenbahn-Bundesamt zuständig; zum jetzigen Zeitpunkt (August 2013) liegen noch keine Kartierungsergebnisse vor. Auch in der 2. Stufe hat das Land die Kartierung außerhalb der Ballungsräume und der Städte mit mehr als 80.000 Einwohnern übernommen. Ballungsräume der 2. Stufe sind in Rheinland-Pfalz Mainz, Koblenz und Ludwigshafen.

Hauptverkehrsstraßen im Sinne der Umgebungslärmrichtlinie sind Bundesfernstraßen, Landesstraßen und sonstige grenzüberschreitende Straßen mit einem Verkehrsaufkommen von über drei Millionen Kraftfahrzeugen im Jahr, d.h. einer durchschnittlichen täglichen Verkehrsmenge von 8.219 Kraftfahrzeugen. Nicht klassifizierte Straßen (Gemeindestraßen) werden in der Richtlinie bzw. im BImSchG somit nicht berücksichtigt (in der Verbandsgemeinde Selters gibt es keine Gemeindestraßen mit den entsprechenden Verkehrsaufkommen), ebenso wie klassifizierte Straßen unter den Kartierungsgrenzen. In Rheinland-Pfalz wurden diese Straßen in Ausnahmefällen aufgrund sinnvoller Lückenschlüsse mitkartiert. Diese Arbeiten gingen über die gesetzliche Kartierungspflicht hinaus, es besteht kein Anspruch auf die Kartierung von Lückenschlüssen.

2. Bewertung der Ist-Situation

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Hinweis

Die Daten (Belastete, Flächen ...) sind bei der Erarbeitung der Lärmkarten ermittelt worden und können über den Betroffenheitstabellen auf <http://umgebungs-laerm.rlp.de> entnommen werden.

Für weitere Lärmquellen, z. B. Haupteisenbahnstrecken, sind die entsprechenden Tabellen auf Grund der Berechnungen des Eisenbahnbundesamtes für diese Lärmquellen hinzuzufügen, soweit oder sobald diese vorliegen.

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Menschen

| L _{DEN} dB(A) | Belastete Menschen – Straßenlärm | |
|------------------------|----------------------------------|------------|
| | gerundet | EU-Rundung |
| über 55 bis 60 | 485 | 500 |
| über 60 bis 65 | 40 | 0 |
| über 65 bis 70 | 1 | 0 |
| über 70 bis 75 | 0 | 0 |
| über 75 | 0 | 0 |
| Summe | 526 | 500 |

| L _{Night} dB(A) | Belastete Menschen – Straßenlärm | |
|--------------------------|----------------------------------|------------|
| | gerundet | EU-Rundung |
| über 50 bis 55 | 81 | 100 |
| über 55 bis 60 | 1 | 0 |
| über 60 bis 65 | 0 | 0 |
| über 65 bis 70 | 0 | 0 |
| über 70 | 0 | 0 |
| Summe | 82 | 100 |

Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Schulen und Krankenhäuser

| L _{DEN} dB(A) | Schulen | Krankenhäuser |
|--------------------------------|----------|---------------|
| 55 - 65 dB(A) L _{DEN} | 0 | 0 |
| 65 - 75 dB(A) L _{DEN} | 0 | 0 |
| über 75 dB(A) L _{DEN} | 0 | 0 |
| Summe | 0 | 0 |

Lärm an Haupteisenbahnstrecken

Die Kartierungsergebnisse des Eisenbahnbundesamtes stehen noch aus. In der Verbandsgemeinde Selters können sich in Folge dessen jedoch faktisch keine weiteren Betroffenheiten ergeben.

2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind

Hinweis

Lärmaktionspläne sind aufzustellen, wenn die Lärmkartierung ein „Lärmproblem“ identifiziert. Ein solches liegt zumindest dann vor, wenn mehr als einzelne Wohngebäude, Schulen, Krankenhäuser oder Kindertagesstätten entsprechend hohen Lärmpegeln ausgesetzt sind.

Die WHO (Night Noise Guidelines for Europe, 2009) schlägt zum Schutz vor Gesundheitsbeeinträchtigungen die folgenden Lärmgrenzwerte (außen) für die Nacht vor: Kurzfristig $L_{\text{Night}} = 55 \text{ dB(A)}$, Mittel- und langfristig $L_{\text{Night}} = 40 \text{ dB(A)}$. Zur Vermeidung von Gesundheitsbeeinträchtigungen sollte ein 24h-Tagpegel L_{DEN} von 65 dB(A) möglichst kurzfristig unterschritten werden. Zur Vermeidung von erheblichen Belästigungen sollte langfristig der 24h-Tagpegel L_{DEN} von 55 dB(A) möglichst unterschritten werden.

In den Lärmkarten sind die Gebiete mit Pegeln oberhalb von $L_{\text{DEN}} = 55 \text{ dB(A)}$ und $L_{\text{Night}} = 50 \text{ dB(A)}$ dargestellt.

Ein gesetzlicher Anspruch für die belasteten Einwohner auf Lärminderung allein aus der strategischen Lärmkartierung heraus entsteht nicht.

Im Gebiet der Verbandsgemeinde Selters sind auf Grundlage der Lärmkartierung 2012 **keine Lärmprobleme** festzustellen:

- 0 Menschen sind ganztägig sehr hohen Belastungen ausgesetzt und (über $L_{\text{DEN}} 65 \text{ dB(A)}$)
- 0 Menschen sind in der Nacht sehr hohen Belastungen ausgesetzt (über $L_{\text{NIGHT}} 55 \text{ dB(A)}$)

In Teilbereichen bestehen jedoch Lärmbelastungen bzw. Belästigungen:

- 0 Menschen sind ganztägig hohen Belastungen ausgesetzt und (über $L_{\text{DEN}} 60 \text{ dB(A)}$)
- 100** Menschen sind in der Nacht hohen Belastungen ausgesetzt. (über $L_{\text{NIGHT}} 50 \text{ dB(A)}$)
- 500** Menschen sind ganztägig Belastungen / Belästigungen ausgesetzt und (über $L_{\text{DEN}} 55 \text{ dB(A)}$)

Da vorliegend keine Lärmprobleme und nur Lärmbelastungen bzw. Belästigungen festzustellen sind, werden keine Einzelfallprüfungen der Immissionsgrenz- und -richtwert-Berechnungen für notwendig erachtet.

Auf die weiteren Ausführungen – insbesondere unter 2.3 – wird verwiesen.

2.3 Angabe von Lärmproblemen und verbesserungsbedürftigen Situationen

Hinweis

Lärmprobleme lassen sich als örtlich abgrenzbare Bereiche unter Berücksichtigung der Schutzwürdigkeit des Gebietes, der Lärmpegel (Höhe der Belastung) und der Zahl der Belasteten identifizieren.

Der **Verbesserung bedürftige Situationen** können auch bei Belastungen / Belästigungen vorliegen. Letztlich kann nur auf Grund der Umstände des Einzelfalls vor Ort eine Bewertung der Lärmsituation durchgeführt werden. Die Bewertung sollte begründet werden. Ggf. hat eine Abwägung mit anderen zu berücksichtigenden Belangen zu erfolgen.

Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situationen in der Verbandsgemeinde Selters :

1. Herschbach:

1.1. Baugebiet „Ginsterberg“

In der zur L 305 nächstliegenden Baureihe (Im Boden und Wallstraße) sind einige Menschen tagsüber hohen Belastungen (über L_{DEN} 60 dB(A)) ausgesetzt. Die Zahl der Belasteten ist jedoch so niedrig, dass – sogar auf die gesamte Verbandsgemeinde bezogen – nach EU-Rundung „0 Betroffene“ verbleiben. Dort sowie auf einigen weiteren Grundstücken in diesem Baugebiet sind zudem Menschen in der Nacht hohen Belastungen (über L_{NIGHT} 50 dB(A)) ausgesetzt. In großen Teilen des weiteren Wohngebietes sind die Bewohner ganztägig Belastungen / Belästigungen ausgesetzt (über L_{DEN} 55 dB(A)).

Umstände des Einzelfalls:

Die Lärmsituation war und ist der Ortsgemeinde Herschbach bekannt und bewusst. Der Bebauungsplan „Ginsterberg“ wurde 1998 auf der Grundlage eines schalltechnischen Gutachtens aufgestellt. Im Bebauungsplan wurden von der Ortsgemeinde passive Schallschutzmaßnahmen sowie Festsetzungen hinsichtlich der Anordnung schutzbedürftiger Wohnbereiche getroffen. Eine Erhöhung des Erdwalls oder die Errichtung einer zusätzlichen Lärmschutzwand wurde im Bebauungsplanverfahren ausdrücklich nicht vorgesehen.

Hinsichtlich der Begründung sowie detaillierter Angaben wird auf den Bebauungsplan „Ginsterberg“ der Ortsgemeinde Herschbach verwiesen. Derzeit besteht kein Handlungsbedarf.

2. Rückeroth:

2.1. Baugebiet „Glockenstück“

In großen Teilen des Wohngebietes sind die Bewohner ganztägig Belastungen / Belästigungen ausgesetzt (über L_{DEN} 55 dB(A)). Auf einigen wenigen Grundstücke am nordwestlichen Plangebietsrand sind zudem Menschen in der Nacht hohen Belastungen (über L_{NIGHT} 50 dB(A)) ausgesetzt.

Umstände des Einzelfalls:

Die Lärmsituation war und ist der Ortsgemeinde Rückeroth bekannt und bewusst. Der Bebauungsplan „Glockenstück“ wurde 1999 auf der Grundla-

ge eines schalltechnischen Gutachtens aufgestellt. Im Bebauungsplan wurden von der Ortsgemeinde ein 3,5m hoher Erdwall entlang der L 305, passive Schallschutzmaßnahmen sowie Festsetzungen hinsichtlich der Anordnung schutzbedürftiger Wohnbereiche getroffen. Eine Erhöhung des Erdwalls oder die Errichtung einer zusätzlichen Lärmschutzwand wurde im Bebauungsplanverfahren ausdrücklich nicht vorgesehen. Hinsichtlich der Begründung sowie detaillierter Angaben wird auf den Bebauungsplan „Glockenstück“ der Ortsgemeinde Rückeroth verwiesen. Derzeit besteht kein Handlungsbedarf.

2.2. Wohnbebauung Wiesenstraße sowie Hauptstraße (tlw.) und Am Hamm (tlw.)

Im gesamten Baugebiet Wiesenstraße sowie in Teilbereichen der Hauptstraße und der Straße Am Hamm sind die Bewohner ganztägig Belastungen / Belästigungen ausgesetzt (über L_{DEN} 55 dB(A)). Nachts hingegen bestehen derzeit keine Belastungen bzw. Belästigungen; Werte über L_{NIGHT} 50 dB(A) wurden nicht festgestellt.

Umstände des Einzelfalls:

Die L 305 wurde Mitte der 80´er Jahre hinsichtlich der Trasse und der Höhenlage vollständig verändert. Seinerzeit bestand die o. g. Bebauung bereits.

Derzeit besteht kein Handlungsbedarf.

3. Goddert:

3.1. Ecke Selterser Straße / Nordstraße und Bebauung entlang der L 305 „Auf dem Steineberg“

Am nördlichen Ortsrand – im Bereich Ecke Selterser Straße / Nordstraße – sowie am östlichen Ortsrand „Auf dem Steineberg“ – im Nahbereich zur L 305 – sind die Bewohner ganztägig Belastungen / Belästigungen ausgesetzt (über L_{DEN} 55 dB(A)). In einem kleineren Teilbereich sind zudem Menschen in der Nacht hohen Belastungen (über L_{NIGHT} 50 dB(A)) ausgesetzt.

Umstände des Einzelfalls:

Die Wohnbebauung Selterser Straße und Nordstraße wurde geplant, bevor die L 305 Mitte der 80´er Jahre hinsichtlich der Trasse und der Höhenlage vollständig neu geführt wurde. Entlang des Baugebietes „Auf dem Steineberg“ verläuft die L 305 in einem tiefen Einschnitt

Derzeit besteht kein Handlungsbedarf.

4. Selters:

4.1. Ortsrandbebauung Waldstraße bzw. Rheinstraße:

In der Waldstraße sowie der Rheinstraße bestehen ganz vereinzelt ganztägig Belastungen / Belästigungen (über L_{DEN} 55 dB(A)). Nachts hingegen bestehen derzeit keine Belastungen bzw. Belästigungen; Werte über L_{NIGHT}

50 dB(A) wurden nicht festgestellt.

Umstände des Einzelfalls:

Die L 305 wurde Anfang der 80´er Jahre hinsichtlich der Trasse und der Höhenlage vollständig verändert. Seinerzeit bestand die o. g. Bebauung bereits. Auf Grund des großen Abstandes der Bebauung zur L 305 sind nur ganz vereinzelt Anwesen berührt; daher besteht kein Handlungsbedarf.

5. Vielbach

5.1. Fachkrankenhaus Vielbach / Rehabilitationszentrum

Das Fachkrankenhaus ist insgesamt ganztägig Belastungen / Belästigungen ausgesetzt (über L_{DEN} 55 dB(A)). Nachts ist das Fachkrankenhaus teilweise hohen Belastungen (über L_{NIGHT} 50 dB(A)) ausgesetzt.

5.2. Ortsrandbebauung zur Umgehungsstraße

Die Bewohner der Ortsrandbebauung in den Straßen Hinterdorf, Waldstraße, Hauptstraße, Quirnbacher Straße und Alte Wiese sind ganztägig Belastungen / Belästigungen ausgesetzt (über L_{DEN} 55 dB(A)). Die Bewohner einzelner Anwesen in der Straße Hinterdorf sind tlw. tagsüber hohen Belastungen (über L_{DEN} 60 dB(A)) ausgesetzt. Die Zahl der Belasteten ist jedoch so niedrig, dass – sogar auf die gesamte Verbandsgemeinde bezogen – nach EU-Rundung „0 Betroffene“ verbleiben. Zur Nachtzeit bestehen vereinzelt hohe Belastungen (über L_{NIGHT} 50 dB(A)).

Umstände des Einzelfalls (zu Ziffer. 5.1 und 5.2):

Die L 307 wurde erst vor einigen Jahren hinsichtlich der Trassenführung vollständig verändert. Im seinerzeitigen Planfeststellungsverfahren wurden (unter Berücksichtigung der Verkehrslärmschutzverordnung) schalltechnische Untersuchungen durchgeführt und Lärmschutzmaßnahmen vorgesehen. Auf die seinerzeitigen Planfeststellungsunterlagen wird insoweit verwiesen.

Derzeit besteht kein Handlungsbedarf.

Einzel-Anwesen / Wohnplätze im Außenbereich

Im Einwirkungsbereich der BAB 3 und der L 305 bestehen einige Einzel-Anwesen bzw. Wohnplätze im Außenbereich; vorliegend in den Gemarkungen Rückeroth, Sessenhausen und Ellenhausen. Die jeweils konkrete Betroffenheit ist den Lärmkarten zu entnehmen.

Umstände des Einzelfalls:

Da jeweils nur geringe Einzelbetroffenheiten bestehen, besteht kein Handlungsbedarf.

Lediglich der Kutscheider Hof (Sessenhausen) wird durch die parallel zur BAB 3 verlaufende ICE-Strecke zusätzlich verlärmte; im Hinblick auf die geringe Einzelbetroffenheit ergibt sich hierdurch jedoch ebenfalls kein Handlungsbedarf.

Abwägung / Begründung:

In der Verbandsgemeinde Selters bestehen **derzeit keine Lärmprobleme**.

Weder ganztägig noch in der Nacht sind Menschen sehr hohen Belastungen ausgesetzt (über L_{DEN} 65 dB(A)) bzw. über L_{NIGHT} 55 dB(A)). Damit werden neben den nationalen Grenzwerten auch die Vorschläge des Umweltbundesamtes und sogar das „Interims-Ziel“ (IT) der WHO (siehe Ziffer 2.2) eingehalten.

Daher besteht – im gesamten Bereich der Verbandsgemeinde Selters – derzeit kein Handlungsbedarf.

Auch sind in der Verbandsgemeinde Selters (nach EU-Rundung) keine Menschen ganztägig hohen Belastungen ausgesetzt (über L_{DEN} 60 dB(A)).

Die Lärmkartierung 2012 hat jedoch ergeben, dass bewohnte Bereiche entlang der L 305 / L 307 in der Nacht hohen Belastungen (über L_{NIGHT} 50 dB(A)) und ganztägig Belastungen/Belästigungen (über L_{DEN} 55 dB(A)) ausgesetzt sind; diese werden vorliegend als **Bereiche mit verbesserungswürdigen Situationen** eingestuft.

Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass in den Bebauungsplänen „Ginsterberg“ der Ortsgemeinde Herschbach und „Glockenstück“ der Ortsgemeinde Rückeroth passive Schallschutzmaßnahmen sowie weitere Festsetzungen zum Immissionschutz getroffen worden sind, die in der Lärmkartierung nicht berücksichtigt werden konnten.

Zudem sind die meisten „Bereiche mit verbesserungswürdigen Situationen“ in Selters und Vielbach als gemischte Bauflächen dargestellt, für die höhere Immissionsgrenzwerte bzw. Immissionsrichtwerte gelten, als für Wohngebiete. Gleiches gilt für Einzel-Anwesen und Wohnplätze im Außenbereich.

Die festgestellten Belastungen/Belästigungen:

- L_{DEN} von 55-60 dB(A) 500 betroffene Menschen bzw. 200 Wohnungen
 - L_{Night} von 50-55 dB(A) 100 betroffene Menschen
- (jeweils nach EU-Rundung)

sind daher insgesamt als sehr gering zu bewerten.

Vorliegend sind daher keine Einzelfallprüfungen der Immissionsgrenz- und -richtwert-Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig.

Im Einwirkungsbereich der ICE-Strecke ist in der Verbandsgemeinde Selters lediglich der Kutscheider Hof (landw. Betrieb/Wohnplatz) in der Gemarkung Sessenhausen betroffen. Die noch ausstehenden Ergebnisse der Lärmkartierung der Haupteisenbahnstrecken durch das Eisenbahnbundesamt können sich daher faktisch nicht auf die Bewertungen, Einschätzungen und Ergebnisse dieses Lärmaktionsplans auswirken.

3. Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

Hinweis

Bereits an Hauptverkehrsstraßen umgesetzte Maßnahmen wurden, soweit ausreichende Daten zur Verfügung standen, im Rahmen der Lärmkartierung zusammengestellt, siehe 2.1.

Passive Lärmschutzmaßnahmen an den Wohngebäuden sind in nicht erfasst. Insbesondere in Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes- und Landesstraßen wurden passive Lärmschutzmaßnahmen vom Landesbetrieb Mobilität bei der Abarbeitung des Lärmimmissionskatasters bereits durchgeführt oder deren Durchführung steht bevor. Auch im Zuge freier Strecken wurde bereits passiver Lärmschutz abgewickelt.

Weitere Maßnahmen der Gemeinde im Rahmen der Bauleitplanung, der Förderung des ÖPNV oder Fahrradverkehrs usw. sind zu ergänzen.

Im Gebiet der Verbandsgemeinde Selters wurden folgende lärmindernde Maßnahmen in der Vergangenheit umgesetzt:

| Datum / Zeitrahmen | Maßnahme |
|--------------------|---|
| 1998 | Ortsgemeinde Herschbach Bebauungsplan „Ginsterberg“ Festsetzung passiver Schallschutzmaßnahmen sowie der Ausrichtung von schützenswerten Wohnbereichen |
| 1999 | Ortsgemeinde Rückeroth Bebauungsplan „Glockenstück“ Errichtung eines 3,5m hohen Lärmschutzwalles, zusätzlich Festsetzung passiver Schallschutzmaßnahmen sowie der Ausrichtung von schützenswerten Wohnbereichen |
| 2001 | Ortsgemeinde Vielbach Ortsumgehung L 307 Schallschutzgutachten / Planfeststellungsverfahren Im Zuge der Errichtung der Ortsumgehung Vielbach wurde auf der Grundlage entsprechender Gutachten Schallschutzmaßnahmen umgesetzt. |

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre

Hinweis

Hier sollten alle absehbaren lärmindernden Maßnahmen dargestellt werden, auch wenn sie z.B. durch andere Planungsträger geplant werden oder wurden.

Wenn nach der Bewertung der Lärmsituation keine Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situationen zu erkennen sind oder offenkundig Maßnahmen zur Lärminderung aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nicht realisierbar sind, bedarf es keiner Maßnahmenplanung. Dies ist entsprechend darzustellen und zu begründen.

Bei straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen ergeben sich die Anordnungsvoraussetzungen aus der Straßenverkehrs-Ordnung. Die vom Bund vorgegebenen Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm („Lärmschutz-Richtlinien-StV“) von 2007 sind dabei die Orientierungshilfe.

Geschwindigkeitsbeschränkungen können zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen angeordnet werden, wenn aufgrund besonderer örtlicher Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt. Bei Lärmpegeln oberhalb von 55 dB (A) in der Nacht können Lärmsituationen zunehmend als gefährlich für die Gesundheit angesehen werden. Liegen die Lärmpegel für eine große Anzahl von Betroffenen in der Nacht über 60 dB(A), sind Geschwindigkeitsbegrenzungen auch auf klassifizierten Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) innerörtlich grundsätzlich möglich (Landtags Drs. 16/2186 vom 2.4.2013).

Da auf Grundlage der Lärmkartierung 2012 **keine Lärmprobleme** festzustellen sind, werden keine konkreten Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre geplant.

In diesem Zusammenhang wird nochmals darauf hingewiesen, dass insbesondere in der Nacht keine Menschen sehr hohen Belastungen ausgesetzt sind (Interims-Ziel (IT) der WHO von L_{NIGHT} 55 dB(A)).

In den unter Ziffer 2.2 und 2.3 festgestellten **Bereichen mit verbesserungswürdigen Situationen** besteht – im Hinblick auf die Festsetzungen der betreffenden Bebauungspläne sowie der bauplanungsrechtlichen Einstufung in Verbindung mit den nationalen Immissionsgrenz- und Richtwerten – ebenfalls kein kurzfristiger Handlungsbedarf innerhalb der nächsten fünf Jahre.

3.3 Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz für die nächsten fünf Jahre

Hinweis

Lärmaktionspläne sind zur Regelung von Lärmproblemen und Lärmauswirkungen aufzustellen. Die Aufstellung eines Lärmaktionsplanes allein zum Schutz ruhiger Gebiete im Sinne des § 47d Abs. 2 Satz 2 BImSchG ist auch möglich, wenn keine Lärmprobleme und Lärmauswirkungen vorliegen. Wie sich aus der Begriffsdefinition des Artikels 3 der Umgebungslärmrichtlinie ergibt, gibt es keine ruhigen Gebiete per se, d. h. die aufgrund ihrer akustischen oder anderen Eigenschaften als ruhige Gebiete in Frage kommen, sondern das Vorhandensein ruhiger Gebiete setzt voraus, dass sie festgesetzt worden sind.

Als ruhige Gebiete auf dem Land kommen großflächige Gebiete in Frage, die keinen anthropogenen Geräuschen (z. B. Verkehrs-, Industrie- und Gewerbe- oder Freizeitlärm) ausgesetzt sind. Dies gilt nicht für Geräusche durch die forst- und landwirtschaftliche Nutzung der Gebiete.

Die Auswahl der ruhigen Gebiete kann durch Ortskenntnis und Vorwissen über die herrschende Lärmbelastung (Abwesenheit von relevanten Lärmeinwirkungen) erfolgen.

Als ruhige Gebiete in Ballungsräumen kommen ruhige Landschaftsräume, d. h. großflächige Gebiete, die einen weitgehend Natur belassenen oder land- und forstwirtschaftlich genutzten, durchgängig erlebbaren Naturraum bilden, in Frage.

Innerhalb und außerhalb von Ballungsräumen steht es der Plan aufstellenden Behörde darüber hinaus auch frei, innerstädtische Erholungsflächen als ruhige Gebiete vor einer Zunahme des Lärms zu schützen, sofern sie von der Bevölkerung als ruhig empfunden werden. Hierbei kann es sich beispielsweise um Kurgebiete, Krankenhausgebiete, reine und allgemeine Wohngebiete sowie Naturflächen, Grünanlagen, Friedhöfe, Kleingartenanlagen und Flächen handeln, die dem Aufenthalt zur Erholung oder zur sozialen Kontaktpflege dienen.

Ruhige Gebiete werden bei der lärmfachlichen Bewertung der Flugrouten für Verkehrsflughäfen in der Abwägung berücksichtigt.

Sofern die Voraussetzungen für ein ruhiges Gebiet vorliegen, sind Auswahl und Festlegung der „ruhigen Gebiete“, die vor einer Zunahme des Lärms zu schützen sind, in das Ermessen der Kommune gestellt.

Dabei wird eine Abstimmung mit betroffenen Planungsträgern und anderen betroffenen Stellen einschließlich der Straßenbaulasträger empfohlen.

Die Gesamt-Immissionssituation in der Verbandsgemeinde Selters ist als sehr gut einzustufen.

Eine Festsetzung (besonderer) „ruhiger Gebiete“ wird daher als **nicht erforderlich** erachtet.

Schutzwürdige Einrichtungen wie Schulen, Kindertagesstätten und Krankenhäuser sollen jedoch grundsätzlich vor einer Zunahme des Lärms weitgehend geschützt werden. Bei einer bestehenden Verlärmung sind geeignete Maßnahmen zur Verminderung der Lärmbelastung zu erörtern und ggf. zu veranlassen.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Lärmkartierung auf die geforderten Hauptverkehrsstraßen beschränkt worden ist. Entlang sowie in der Nähe von Verkehrsstraßen mit Verkehrsbelastungen von unter 3 Millionen Kfz pro Jahr können Menschen jedoch – insbesondere auf Grund geringerer Abstände – ebenso hohen bis sehr hohen Belastungen ausgesetzt sein. Dort, wo Anhaltspunkte für solche Belastungen bestehen, sind Einzeluntersuchungen sowie vorbeugende Lärmschutzmaßnahmen zu empfehlen.

3.4 Langfristige Strategien zu Lärmproblemen und Lärmauswirkungen

Hinweis

Im Sinne einer langfristigen Vorsorge und Abhilfe von Lärmkonflikten kann es sinnvoll, sein Maßnahmen und Ziele zu formulieren.

Eine Änderung des Verkehrsaufkommens um 10 Prozent entspricht bei unveränderter Verkehrszusammensetzung einer Pegeländerung von etwa 0,4 dB(A).

Auf der Grundlage der kurzfristigen Handlungsziele des Umweltbundesamtes (L_{DEN} 65 dB(A) bzw. L_{NIGHT} 55 dB(A)) ist daher auch mittel- bis langfristig nicht mit Lärmproblemen in der Verbandsgemeinde Selters zu rechnen; gleiches gilt hinsichtlich des Interims-Ziels (IT) der WHO von L_{NIGHT} 55 dB(A).

Die aktuellen Lärmkarten belegen sogar nur eine sehr geringfügige Betroffenheit hinsichtlich des langfristigen Handlungsziels des Umweltbundesamtes, einen 24h-Tagpegel LDEN von 55 dB(A) möglichst zu unterschreiten (siehe 2.2).

Lediglich hinsichtlich der – derzeitigen – langfristigen Handlungsziele des Umweltbundesamtes von L_{NIGHT} 45 dB(A) sowie der WHO-Empfehlung (Night Noise Guideline – NNG 2009) von L_{Night} 40 dB(A), wäre von einer erheblichen Betroffenheit auszugehen. Zum einen liegen derzeit jedoch lediglich Lärmkarten mit Pegeln oberhalb von L_{Night} = 50 dB(A) vor. Zum anderen sollte zunächst die weitere örtliche, überörtliche, nationale und internationale Entwicklung der Verkehrsaufkommen, aber auch der Weiterentwicklung technischer Standards sowie der Gesetzgebung abgewartet werden.

Da die Lärm-Kartierung und –Aktionsplanung spätestens alle fünf Jahre zu überprüfen und anzupassen ist, werden aktuell keine langfristigen Maßnahmen und Ziele formuliert.

3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen

Hinweis

Werden Maßnahmen zur Lärminderung geplant, sollten Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen (die sich belästigt fühlen, unter Schlafstörungen leiden oder anderweitig beeinträchtigt sind) enthalten sein, soweit diese ermittelt oder abgeschätzt werden können

Konkrete Maßnahmen zur Lärminderung sind aktuell nicht vorgesehen.

3.6 Sonstige Maßnahmen zur Lärminderung

Im Kindergarten „Wühlmäuse“ in Schenkelberg – Kindergarten-Zweckverband der Ortsgemeinden Schenkelberg, Hartenfels, Steinen und Rückeroth – wurden im Rahmen der Pilotprojekte des Landes zur Lärmaktionsplanung raumakustische Sanierungen gefördert und umgesetzt. Die Wirksamkeit der Maßnahme ist durch Messung nachgewiesen.

4. Formelle und finanzielle Informationen

4.1 Datum der Aufstellung des Aktionsplans

Hinweis

Entspricht dem Datum der Beschlussfassung in der Stadt/Verbandsgemeinde/Gemeinde.

vorgesehen:

Vorberatung

im HA am 05.09.2013

Grundsatz-Beschluss

im Verbandsgemeinderat am 24.09.2013

4.2 Datum des Abschlusses des Aktionsplans

Hinweis

Sofern Maßnahmen festgelegt wurden, sind die terminlichen Festlegungen und Planungen zur Umsetzung der Maßnahmen darzustellen. Ansonsten entspricht das Datum dem Datum der Beschlussfassung in der Stadt/Verbandsgemeinde/Gemeinde.

Konkrete Maßnahmen zur Lärminderung sind aktuell nicht vorgesehen.

4.3 Mitwirkung der Öffentlichkeit / Protokoll der öffentlichen Anhörungen

Hinweis

Nach § 47 d Abs. 3 BImSchG wird die Öffentlichkeit zu Vorschlägen für Lärmaktionspläne gehört. Sie erhält rechtzeitig und effektiv die Möglichkeit, an der Ausarbeitung und der Überprüfung der Lärmaktionspläne mitzuwirken. Die Ergebnisse der Mitwirkung sind zu berücksichtigen. Die Öffentlichkeit ist über die getroffenen Entscheidungen zu unterrichten. Es sind angemessene Fristen mit einer ausreichenden Zeitspanne für jede Phase der Beteiligung vorzusehen.

Eine Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung wird in zwei Phasen empfohlen. Demnach kann zu Beginn der ersten Phase die Öffentlichkeit über das Planungsvorhaben und die Beteiligungsmöglichkeit informiert werden, z.B. durch einen Aufruf zum Einreichen von Vorschlägen. Die zweite Phase beginnt mit der Veröffentlichung des Entwurfs des Lärmaktionsplanes. In diesem Entwurf wird auf ordentlich eingegangene Vorschläge inhaltlich eingegangen. Den Bürgern wird ermöglicht, innerhalb einer Frist Stellungnahmen zum Entwurf abzugeben. Fristgemäß eingegangene Stellungnahmen werden von der zuständigen Behörde bei der Entscheidung über die Annahme des Lärmaktionsplanes berücksichtigt.

Es wird empfohlen, den Entwurf des Lärmaktionsplanes in einer öffentlichen Sitzung des Gemeinderates zu beraten. Es wird empfohlen, den Lärmaktionsplan durch den Gemeinderat zu beschließen.

Bei Kommunen ohne relevante Lärmprobleme reicht die Angabe des Ortes und Datums der Auslegung und der öffentlichen Anhörung. Protokolle der entsprechenden Sitzung(en) sind als Anlage beizufügen bzw. ist ein Hinweis auf die Veröffentlichung im Internet anzugeben.

Es sollten auch die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, z. B. der Straßenverkehrsbehörden, mit ausgelegt werden, wenn dies sinnvoll ist.

Im Hinblick darauf, dass in der Verbandsgemeinde Selters derzeit keine Lärmprobleme bestehen, die festgestellten Überschreitungen in „Bereichen mit verbesserungswürdigen Situationen“ als sehr gering zu bewerten sind und daher keine konkreten Maßnahmen zur Lärminderung vorgesehen werden, wird eine **öffentliche Auslegung** dieses Lärmaktionsplans (mit Anlagen) für die Dauer eines Monats und eine Beteiligung der Ortsgemeinden als ausreichend angesehen.

Im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Selters, Nr. 41/2013, wurde am 10.10.2013 ortsüblich bekanntgemacht, dass die v. g. Unterlagen in der Zeit vom 11.10.2013 bis einschließlich 18.11.2013 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen und die Möglichkeit von Stellungnahme innerhalb dieser Frist besteht. Parallel hierzu erfolgte eine entsprechende Bekanntmachung im Internet und es wurde eine Download-Möglichkeit angeboten (siehe 4.7).

Eine Beteiligung Träger öffentlicher Belange, insbesondere der Straßenverkehrsbehörden, wird aus den vorgenannten Gründen derzeit als nicht erforderlich erachtet.

In der nachfolgenden Verbandsgemeinderatssitzung **am 10.12.2013 wurde über zwei private Stellungnahmen beraten und der Lärmaktionsplan – unverändert – endgültig beschlossen.**

4.4 Bewertung der Durchführung und der Ergebnisse des Aktionsplans

Der Lärmaktionsplan wird gemäß § 47d, Abs. 5 BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch nach 5 Jahren überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet. Erfahrungen und Ergebnisse des Aktionsplans werden dabei ermittelt und bewertet.

4.5 Kosten für die Aufstellung und Umsetzung des Aktionsplans

Hinweis

Soweit nicht mehr bekannt, ist es auch ausreichend, wenn hier Spannbreiten der Kosten als Schätzwerte angegeben werden.

Kosten für die Aufstellung: 0 €

Kosten für die Umsetzung: 0 €

4.6 Weitere finanzielle Informationen

Hinweis

Zu den Mindestanforderungen für Lärmaktionspläne zählen nach Anhang V der Umgebungs-lärmrichtlinie Kosten-Nutzen-Analysen und andere finanzielle Informationen (Finanzmittel, Kostenwirksamkeitsanalyse), falls diese verfügbar sind.

Umgebungs­lärm verursacht oberhalb von Lärmpegeln von $L_{Night} = 40 \text{ dB(A)}$ in der Nacht oder $L_{DEN} = 50 \text{ dB(A)}$ am Tag quantifizierbare und jährlich anfallende Lärmschadenskosten, z. B. als Gesundheitskosten und Immobilienwertverluste. Diese Kosten werden i.d.R. nicht vom Lärmverursacher getragen („externe Kosten“).

Für die Kosten-Nutzen-Analyse von Lärmschutzmaßnahmen sind Informationen verfügbar: Aus der Verknüpfung der Lärmbetroffenheit mit spezifischen Lärmschadenskosten ergeben sich Lärmschadenskosten. Die Lärmbetroffenheit und damit die Lärmschadenskosten können durch Lärmschutzmaßnahmen verringert werden. Die Abnahme der Lärmschadenskosten ergibt einen Nutzen, der den Kosten für die Lärmschutzmaßnahmen gegenüber zu stellen ist.

Die Betroffenheitsanalyse der Lärmkartierung enthält die Anzahl betroffener Anwohner pro Pegelklasse. Die Lärmschadenskosten pro Anwohner und Pegelklasse (Koeffizient) sind grundsätzlich aus Dosis-Kostenfunktionen für die Nacht oder den Tag ableitbar. Die Lärmschadenskosten im Untersuchungsgebiet werden durch anschließende Summation über die betroffenen Anwohner berechnet.

Ausgehend vom 24h-Pegel L_{DEN} sollen Gesundheitskosten pro Anwohner in den einzelnen Pegelklassen für die verschiedenen Verkehrslärmarten nach folgender Tabelle ermittelt werden:

| L_{DEN} dB(A) | Lärmschadenskosten € pro Anwohner / Jahr | | |
|--------------------|---|-----------------|-------------|
| | Straßenverkehr | Schienenverkehr | Luftverkehr |
| > 55 ≤ 60 | 71 | 20 | 110 |
| > 60 ≤ 65 | 121 | 71 | 188 |
| > 65 ≤ 70 | 171 | 121 | 266 |
| > 70 ≤ 75 | 272 | 221 | 394 |
| > 75 | 363 | 312 | 513 |

Demnach betragen z.B. die Lärmschadenskosten für 100 Anwohner, die durch Straßenverkehr einem Lärmpegel L_{DEN} von über 75 dB(A) ausgesetzt sind 36.300 € p.a..

Der so ermittelte Wert ist eine untere Abschätzung der Lärmschadenskosten, da z. B. Immobilienwertverluste unberücksichtigt bleiben.

Soweit aktuellere, genauere oder insbesondere für Immobilienwertverluste zusätzliche ortsspezifische Informationen vorliegen, können diese für eine separate Betrachtung verwendet werden.

Auf Grund der festgestellten Belastungen/Belästigungen L_{DEN} von 55-60 dB(A) bei 500 betroffenen Menschen wäre nach den vorstehenden Angaben mit jährlichen Lärmschadenskosten (bei 71 € pro Anwohner pro Jahr von ca. 35.500 Euro – bezogen auf die gesamte Verbandsgemeinde Selters – auszugehen.

Hierzu ist anzumerken, dass die Lärmschadenskosten in den Bereichen „Ginsterberg“ Herschbach und „Glockenstück“ Rückeroth, auf Grund der dortigen Festsetzungen zum Immissionsschutz in den jeweiligen Bebauungsplänen, niedriger ausfallen sollten.

Nach der „Statistik des Lärmschutzes an Bundesfernstraße 2010“, Broschüre des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, ist bei Lärmschutzwällen mit einer Wallhöhe von 4m, 6m bzw. 8m je Quadratmeter wirksamer Abschirmfläche von einem durchschnittlichen Preis (Stand: 2010) von 77, 110 bzw. 143 Euro auszugehen. Demgegenüber liegt der Durchschnittspreis bei Lärmschutzwänden sogar bei 345 €/m² (Stand: 2010).

Die 500 betroffenen Menschen verteilen sich recht gleichmäßig auf die Ortsgemeinden Herschbach, Rückeroth, Goddert, Selters und Vielbach. Um einen Schutz der betroffenen Bereiche sicher zu stellen, wären Lärmschutzwände bzw. -wälle zu errichten bzw. vorhandene zu erhöhen. Die Gesamtlänge der erforderlichen Lärmschutzwände und -wälle würde mindestens ca. 2.700 lfm (laufende Meter) betragen (Herschbach ca. 400 lfm, Rückeroth ca. 800 lfm, Goddert ca. 500 lfm, Selters ca. 300 lfm und Vielbach ca. 700 lfm).

Selbst wenn man lediglich eine (neue/zusätzliche) Höhe von 2m annehmen würde, wären ca. 5.400 m² wirksame Abschirmungsfläche erforderlich. Die Kosten für entsprechende Lärmschutzwälle würden ca. 500 TEuro betragen, für Lärmschutzwände gar ca. 1,8 Mio. Euro. Aus topografischen und technischen Gründen scheiden Lärmschutzwälle vielfach aus (Herschbach – Ginsterberg und Goddert); dort wären nur Lärmschutzwände möglich. In den übrigen Bereichen (Rückeroth – Ortslage und Vielbach) wäre in erheblichem Umfang Grunderwerb erforderlich; weitere Belange wären detailliert zu prüfen. Insgesamt wäre – unter den vorstehenden Annahmen – für aktive Lärmschutzmaßnahmen (Lärmschutzwälle/-wände) mit Kosten von mind. 1.000.000 Euro zu rechnen. Die Kosten des Grunderwerbs sind hierbei nicht berücksichtigt.

Die vorstehenden Ausführungen bestätigen die Einschätzungen und Beurteilungen aus den Kapiteln 2 und 3.

4.7 Link zum Aktionsplan im Internet

Hinweis

Der Aktionsplan soll auch im Internet der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Dies kann über die Seiten der zuständigen Amtsverwaltung erfolgen.

< <http://www.selters-ww.de> >

In der **Rubrik Rathaus / Downloads / Fachbereich 2** wird eine Möglichkeit zum Herunterladen des Textteils sowie aller Anlagen (im PDF-Format) vorgehalten.

Ort, Datum

Selters, 20. Januar 2014



Klaus Müller
Bürgermeister



Anlagen:

1. Betroffenheitstabelle (Anzahl der betroffenen Menschen) ¹⁾
2. Legende L_{DEN} - und L_{Night} -Werte
3. Lärmkarte L_{DEN} – Gesamtkarte VG ²⁾
4. Lärmkarte L_{Night} – Gesamtkarte VG ²⁾
5. Lärmkarte L_{DEN} – Herschbach-Nord (B 413 / L 305) ³⁾
6. Lärmkarte L_{Night} – Herschbach-Nord (B 413 / L 305) ³⁾
7. Lärmkarte L_{DEN} – Herschbach-Süd (B 413 / L 305) ³⁾
8. Lärmkarte L_{Night} – Herschbach-Süd (B 413 / L 305) ³⁾
9. Lärmkarte L_{DEN} – Rückeroth (L 305) ³⁾
10. Lärmkarte L_{Night} – Herschbach (L 305) ³⁾
11. Lärmkarte L_{DEN} – Goddert (L 305) ³⁾
12. Lärmkarte L_{Night} – Goddert (L 305) ³⁾
13. Lärmkarte L_{DEN} – Selters-Nord (L 305) ³⁾
14. Lärmkarte L_{Night} – Selters -Nord (L 305) ³⁾
15. Lärmkarte L_{DEN} – Selters-Süd (L 305) ³⁾
16. Lärmkarte L_{Night} – Selters –Süd (L 305) ³⁾
17. Lärmkarte L_{DEN} – Vielbach (L 307) ³⁾
18. Lärmkarte L_{Night} – Vielbach (L 307) ³⁾
19. Lärmkarte L_{DEN} – Sessenhausen (BAB 3 – Kutscheider Hof) ³⁾
20. Lärmkarte L_{Night} – Sessenhausen (BAB 3 – Kutscheider Hof) ³⁾
21. Lärmkarte L_{DEN} – Ellenhausen (BAB 3 – Berghof und Schneidmühle) ³⁾
22. Lärmkarte L_{Night} – Ellenhausen (BAB 3 – Berghof und Schneidmühle) ³⁾

¹⁾ Quelle: <http://www.umgebungslaerm.rlp.de>

²⁾ Quelle: http://www.umgebungslaerm.rlp.de/mapserver_laermkartierung/index.php

³⁾ Quelle: GIS-Daten der VG Selters unter Einfügen der WMS-Dienste:

für L_{den} http://www.umgebungslaerm.rlp.de/service_laermkartierung/mod_wms/wms_getmap.php?mapfile=lden&


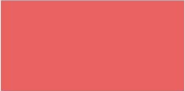



für L_{night} http://www.umgebungslaerm.rlp.de/service_laermkartierung/mod_wms/wms_getmap.php?mapfile=ln&

Anlage 1 - Betroffenheitstabelle (Anzahl der betroffenen Menschen)






| Betroffenheitstabelle Selters (Westerwald) (Verbandsgemeinde) | | | | | | | | | | | | | |
|--|---------------------------------|------------|------------|---------------------------------|---------------------|----------------|------------|----------------------|------------|--------------------|--------------------------|---------------------------|------------------|
| EU-Gebäudestatistik | | | | | EU-Flächenstatistik | | | | | | | | |
| Intervalle | Anzahl der betroffenen Menschen | | Intervalle | Anzahl der betroffenen Menschen | | Schwellenwerte | | Anzahl der Wohnungen | | Anzahl der Schulen | Anzahl der Krankenhäuser | Fläche in km ² | |
| | L DEN gerundet | EU-Rundung | | L Night gerundet | EU-Rundung | L DEN gerundet | EU-Rundung | L DEN gerundet | EU-Rundung | | | Schwellenwerte | L DEN ungerundet |
| | 0 | | 50 - 55 | 81 | 100 | 0 | | 0 | | 0 | 0 | | |
| 55 - 60 | 485 | 500 | 55 - 60 | 1 | 0 | > 55 | 249 | 200 | 0 | 0 | 0 | > 55 | 7,67 |
| 60 - 65 | 40 | 0 | 60 - 65 | 0 | 0 | > 65 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | > 65 | 1,96 |
| 65 - 70 | 1 | 0 | 65 - 70 | 0 | 0 | > 75 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | > 75 | 0,44 |
| 70 - 75 | 0 | 0 | > 70 | 0 | 0 | | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | | |
| > 75 | 0 | 0 | | 0 | 0 | | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | | |

Anlage 2 – Legende L_{DEN} - und L_{Night} -Werte

L_{DEN} -Werte dB(A)

| | |
|--|-----------|
|  | > 55 – 60 |
|  | > 60 – 65 |
|  | > 65 – 70 |
|  | > 70 – 75 |
|  | > 75 |

L_{night} -Werte dB(A)

| | |
|---|-----------|
|  | > 50 – 55 |
|  | > 55 – 60 |
|  | > 60 – 65 |
|  | > 65 – 70 |
|  | > 70 – 75 |



H 5611527

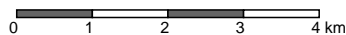
R 420703



R 405727

H 5591048

Maßstab: 1 : 100000



Datum: 12.08.2013



H 5611505

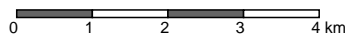
R 420703



R 405727

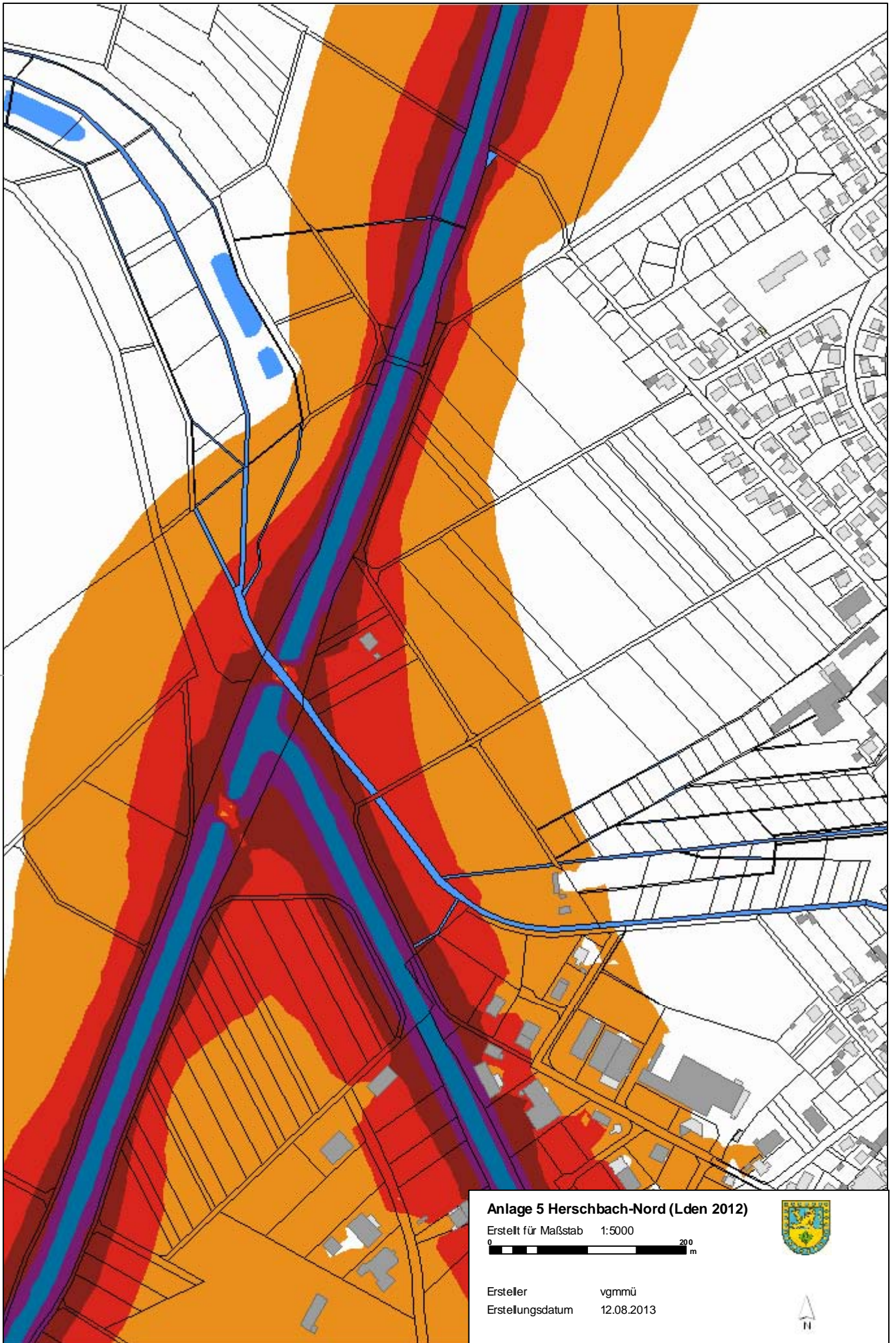
H 5591027

Maßstab: 1 : 100000



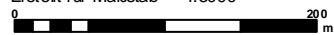
Datum: 12.08.2013





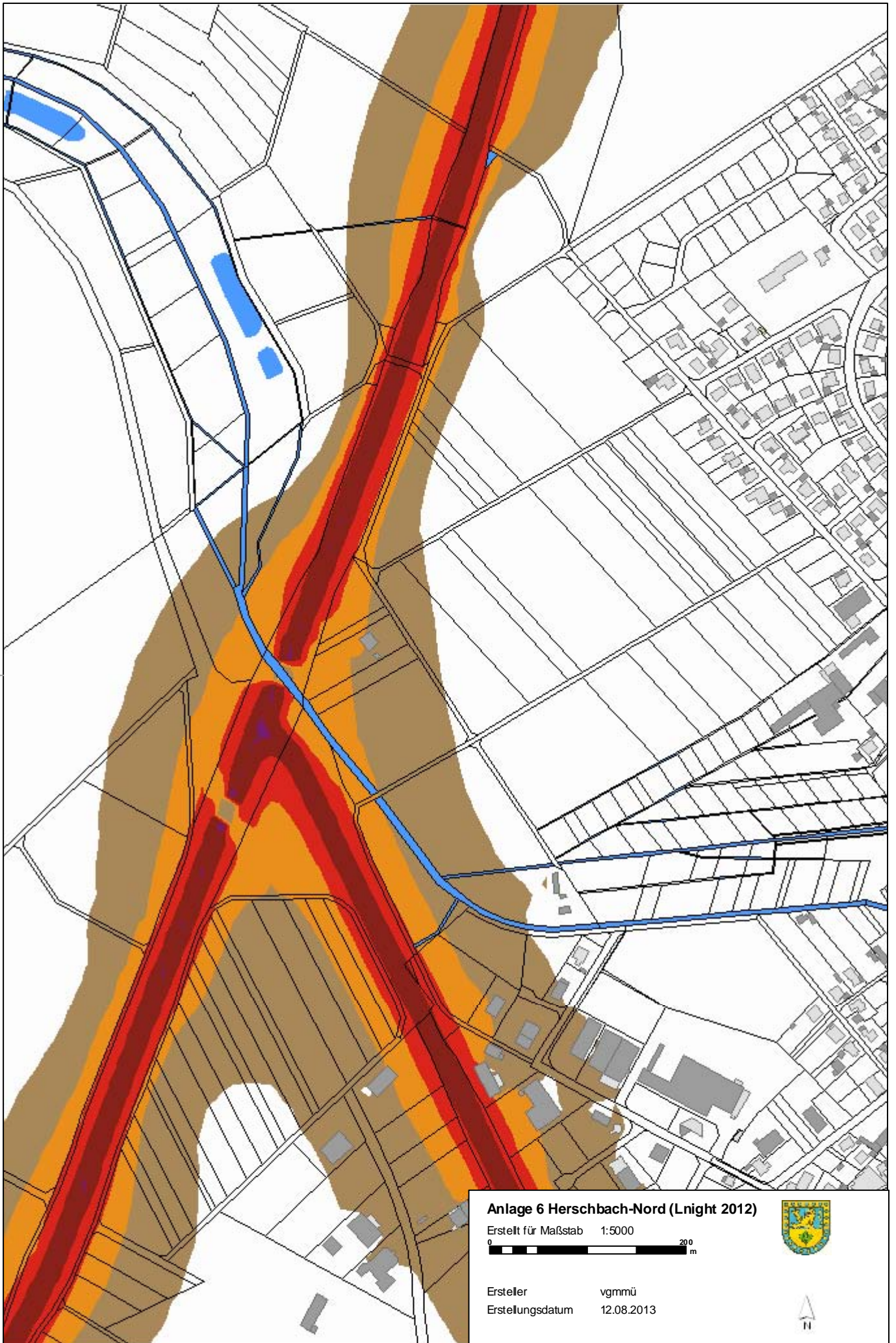
Anlage 5 Herschbach-Nord (Lden 2012)

Erstellt für Maßstab 1:5000



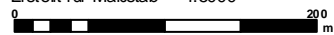
Ersteller vgmü
Erstellungsdatum 12.08.2013





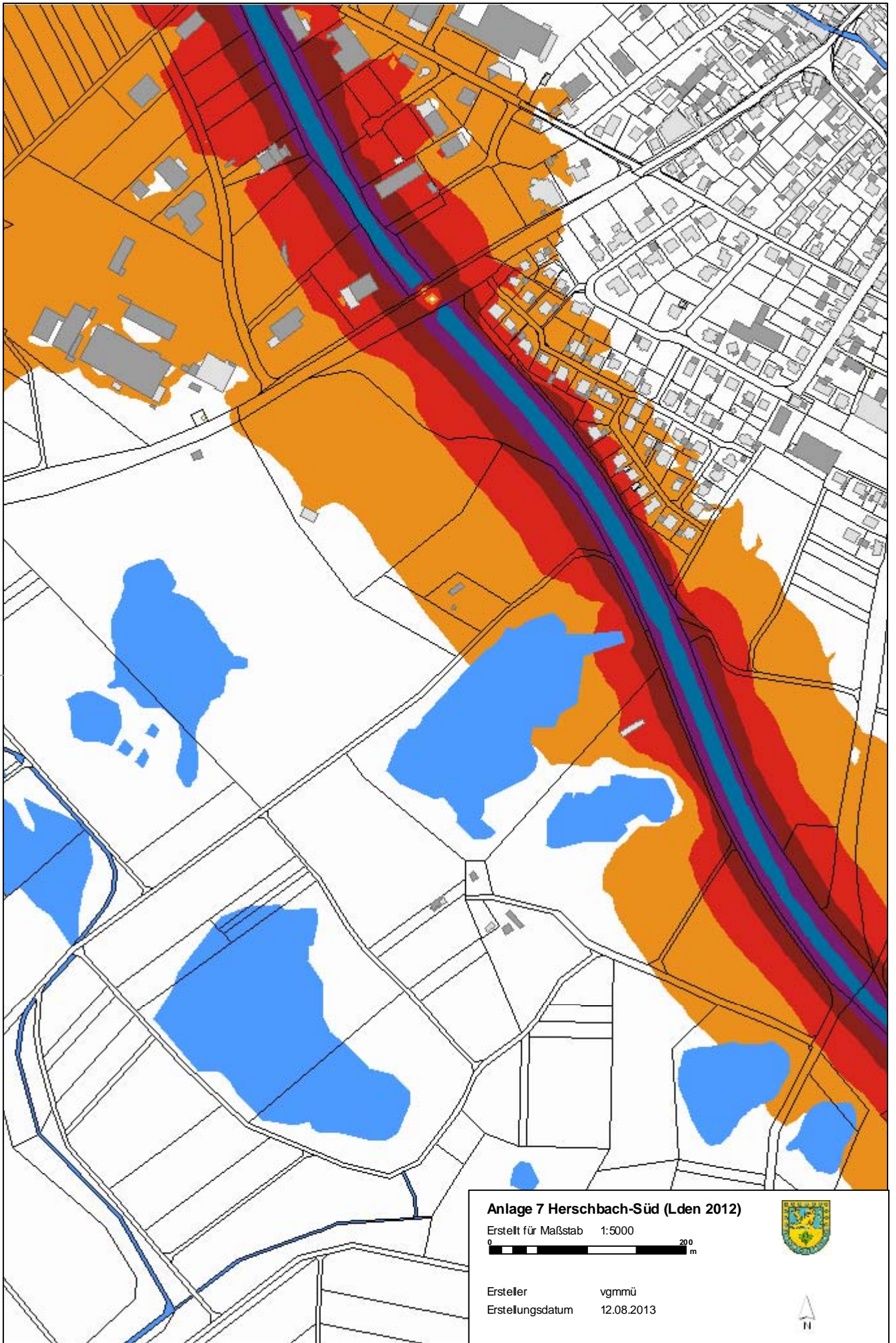
Anlage 6 Herschbach-Nord (Lnight 2012)

Erstellt für Maßstab 1:5000



Ersteller vgmü
Erstellungsdatum 12.08.2013





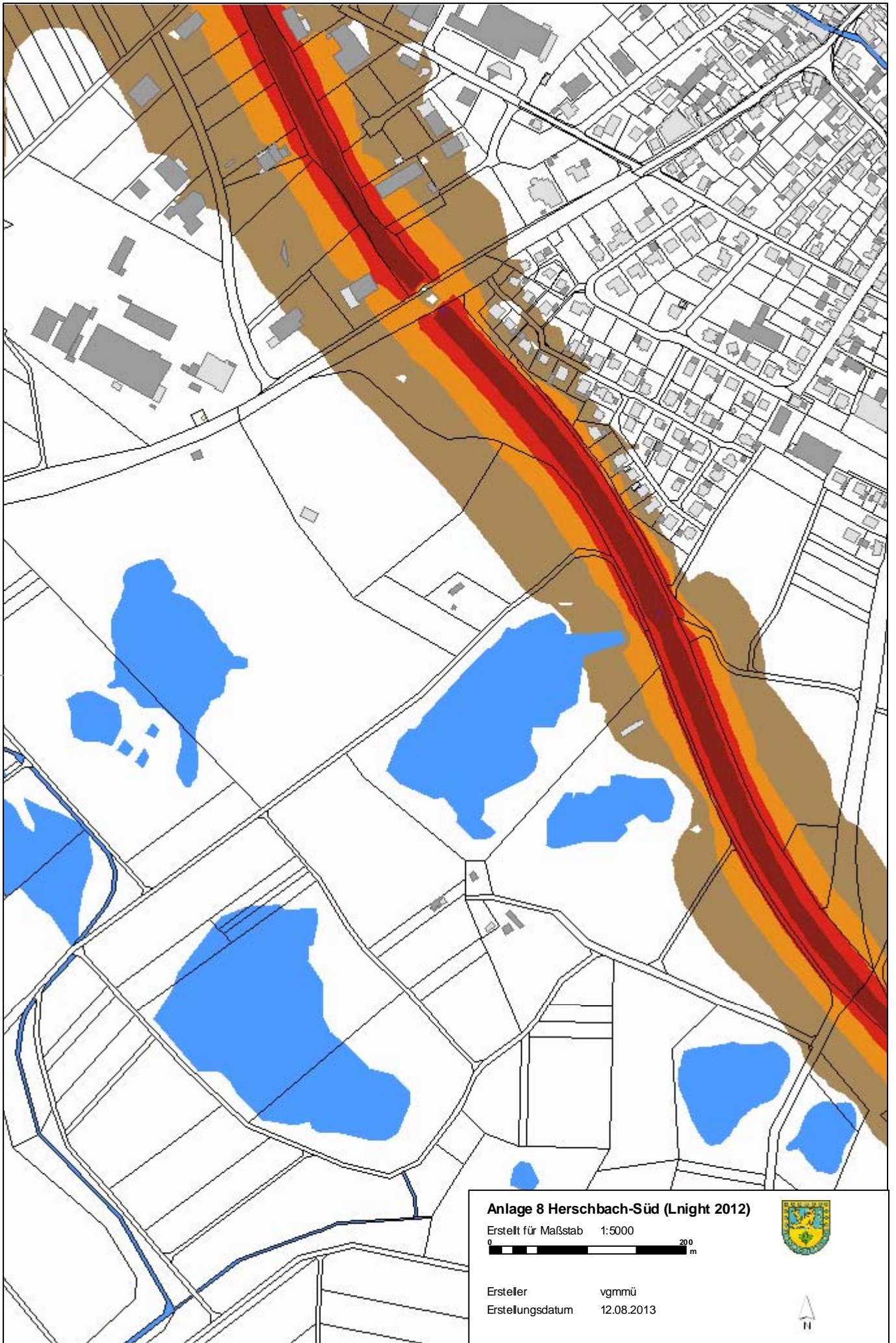
Anlage 7 Herschbach-Süd (Lden 2012)

Erstellt für Maßstab 1:5000



Ersteller vgmü
Erstellungsdatum 12.08.2013





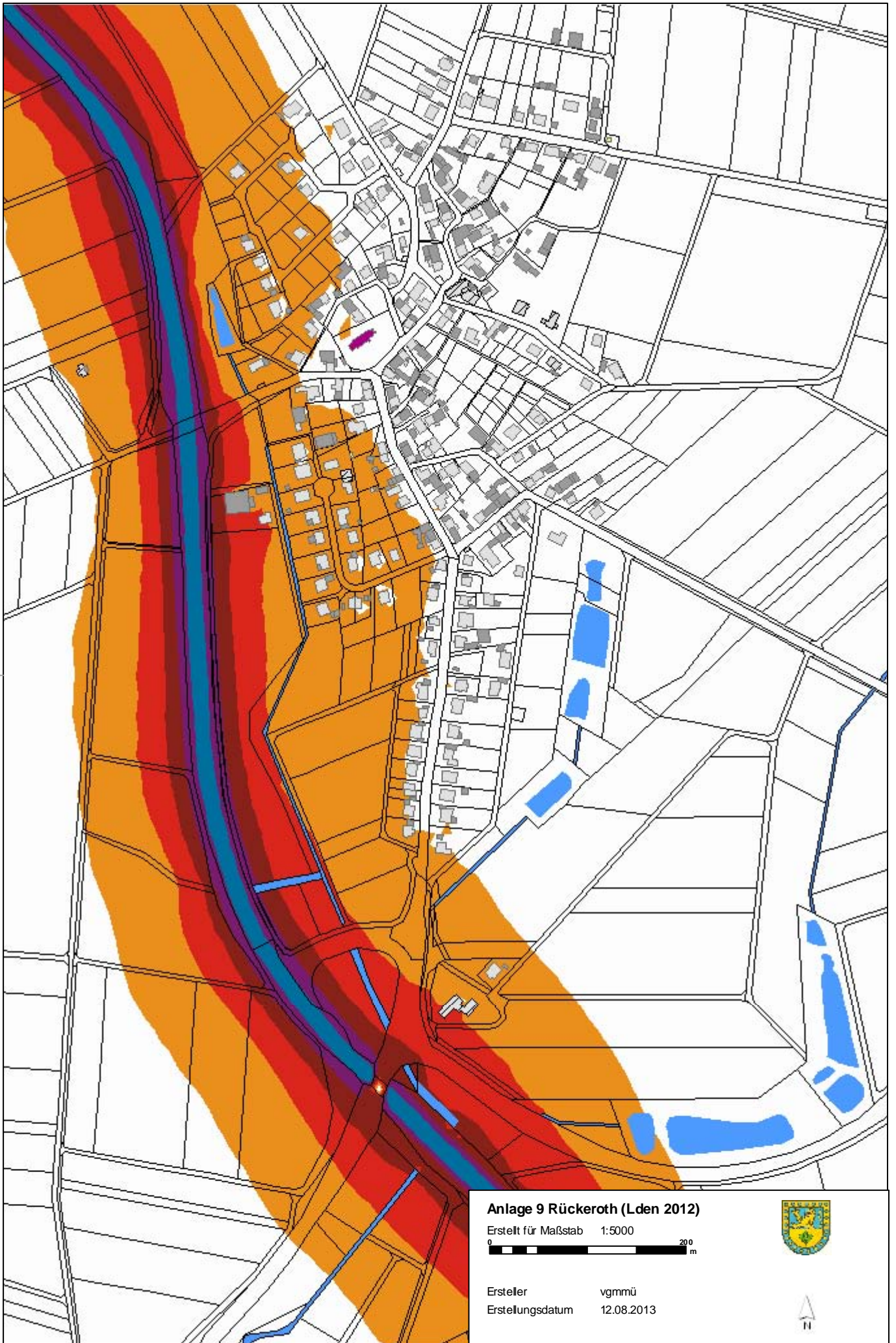
Anlage 8 Herschbach-Süd (Lnight 2012)

Erstellt für Maßstab 1:5000



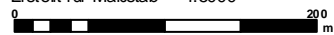
Ersteller vgmü
Erstellungsdatum 12.08.2013





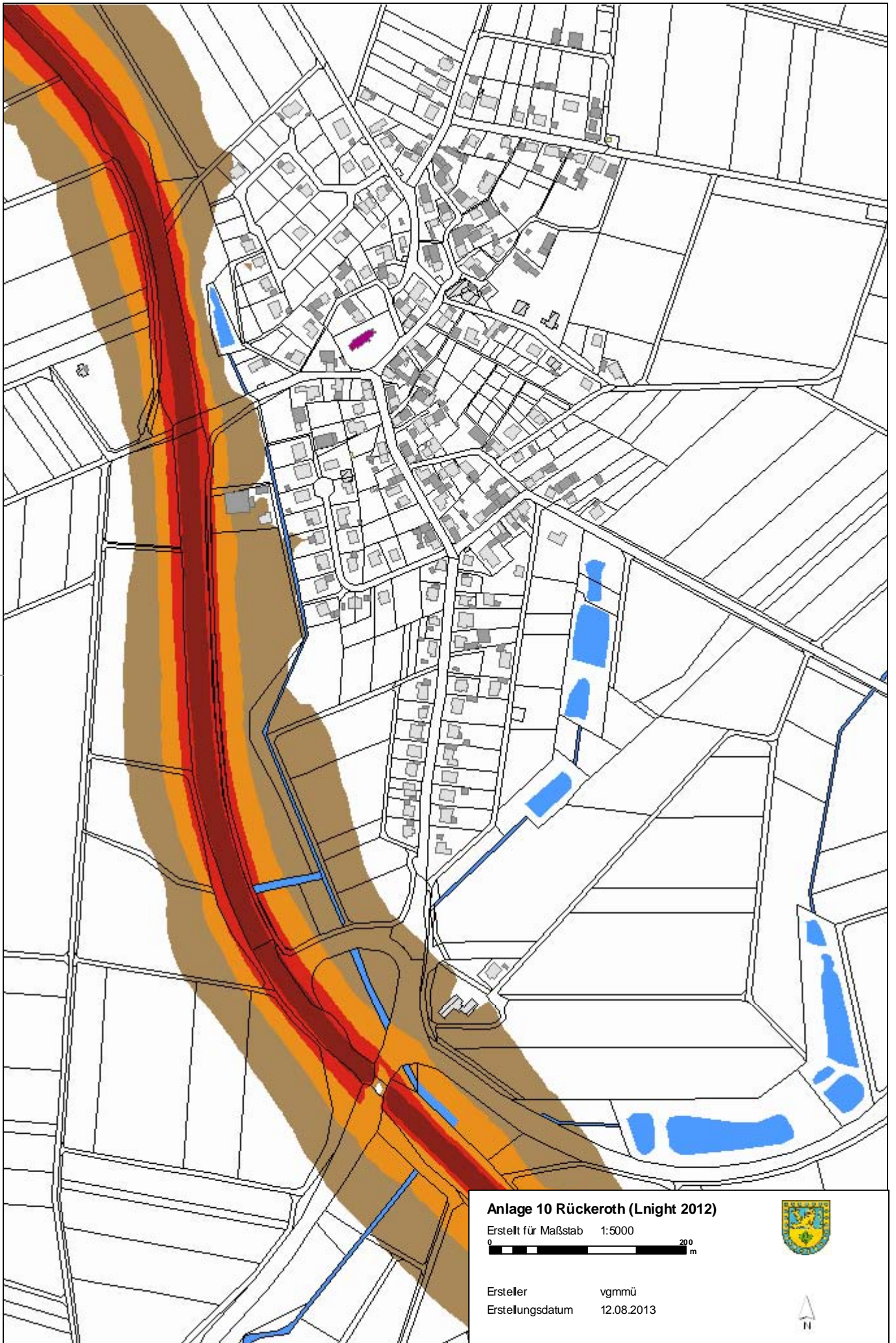
Anlage 9 Rückeroth (Lden 2012)

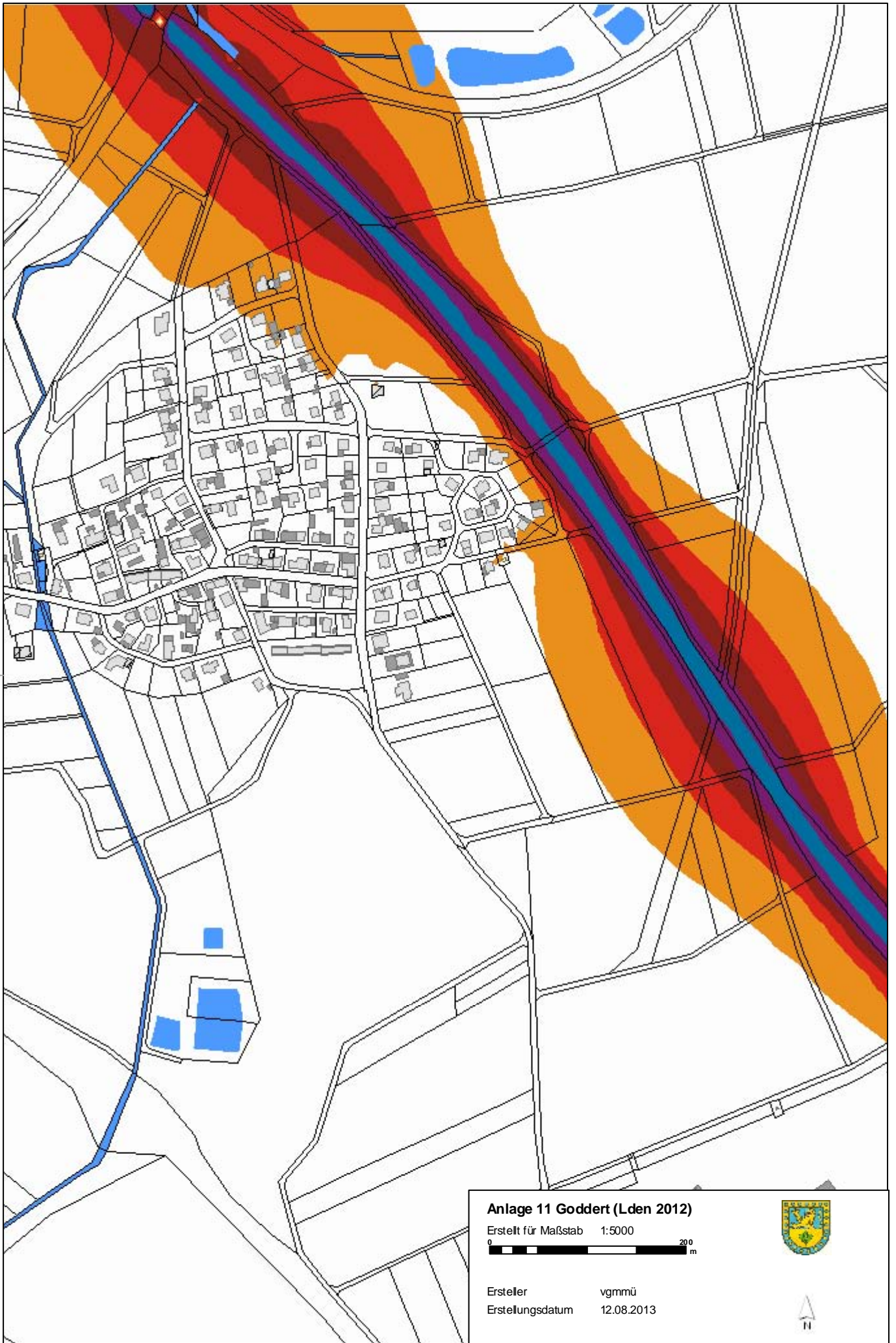
Erstellt für Maßstab 1:5000



Ersteller vgmü
Erstellungsdatum 12.08.2013







Anlage 11 Goddert (Lden 2012)

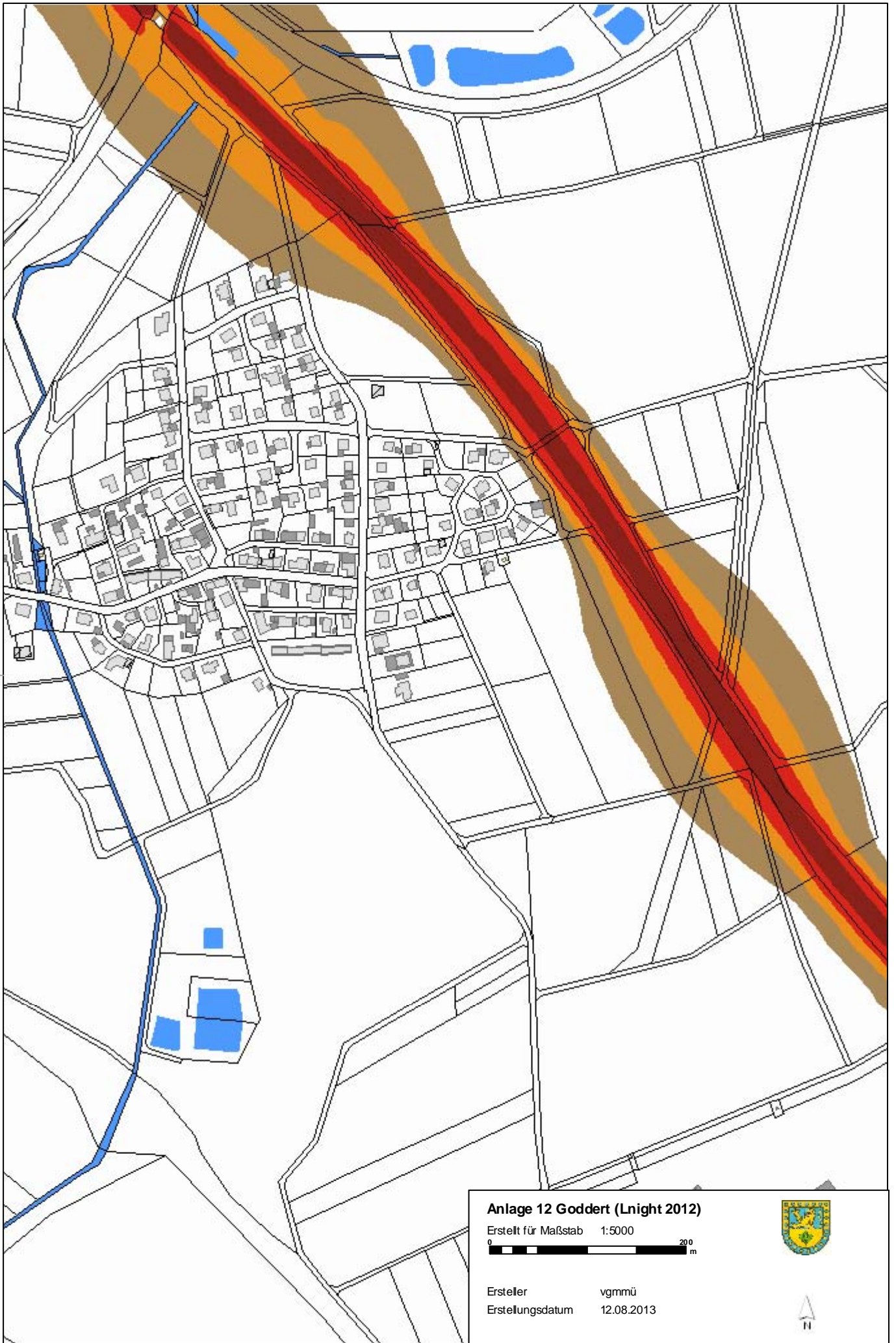
Erstellt für Maßstab 1:5000



Ersteller vgmü

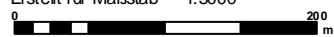
Erstellungsdatum 12.08.2013





Anlage 12 Goddert (Lnight 2012)

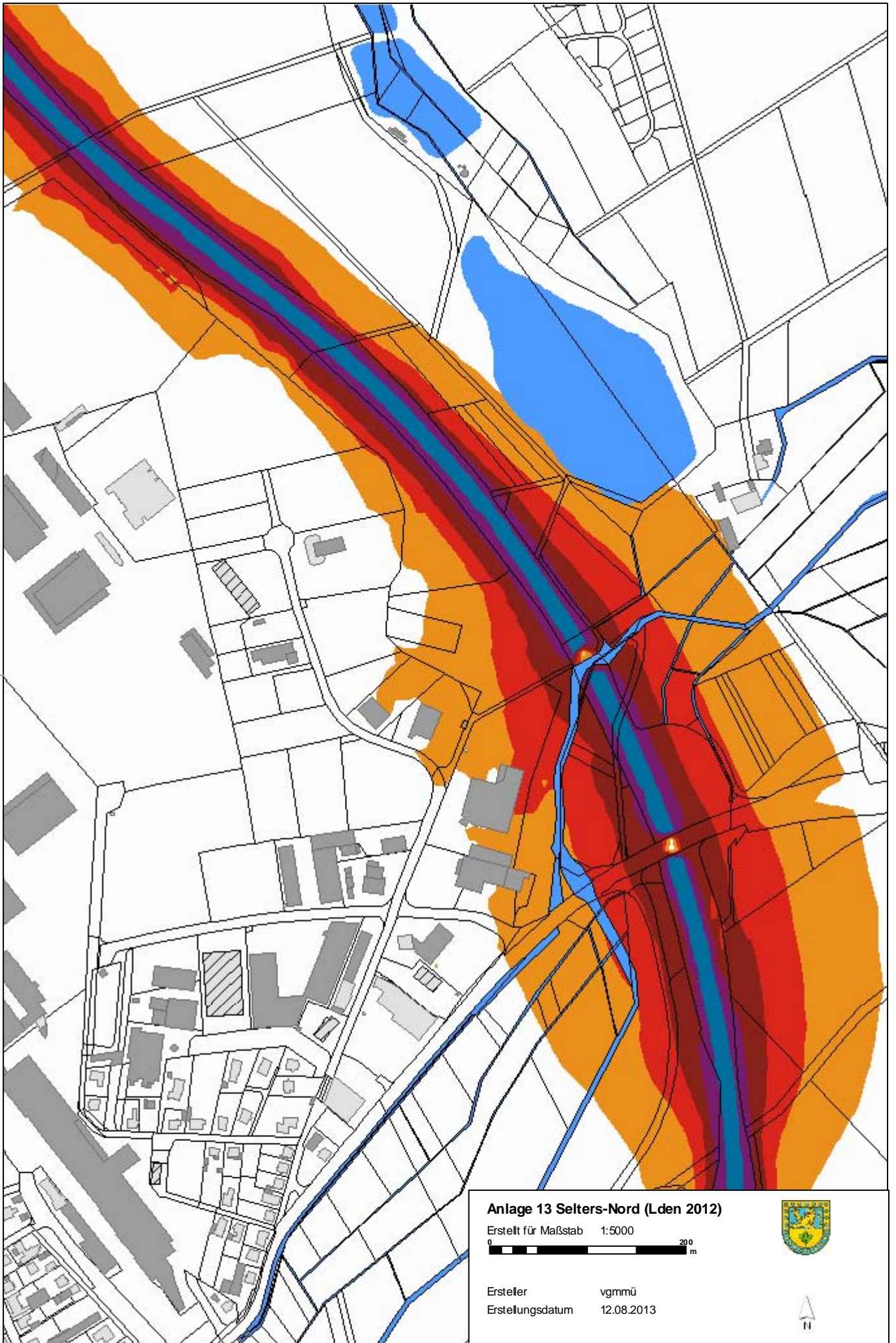
Erstellt für Maßstab 1:5000



Ersteller vgmü

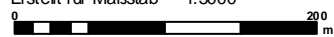
Erstellungsdatum 12.08.2013





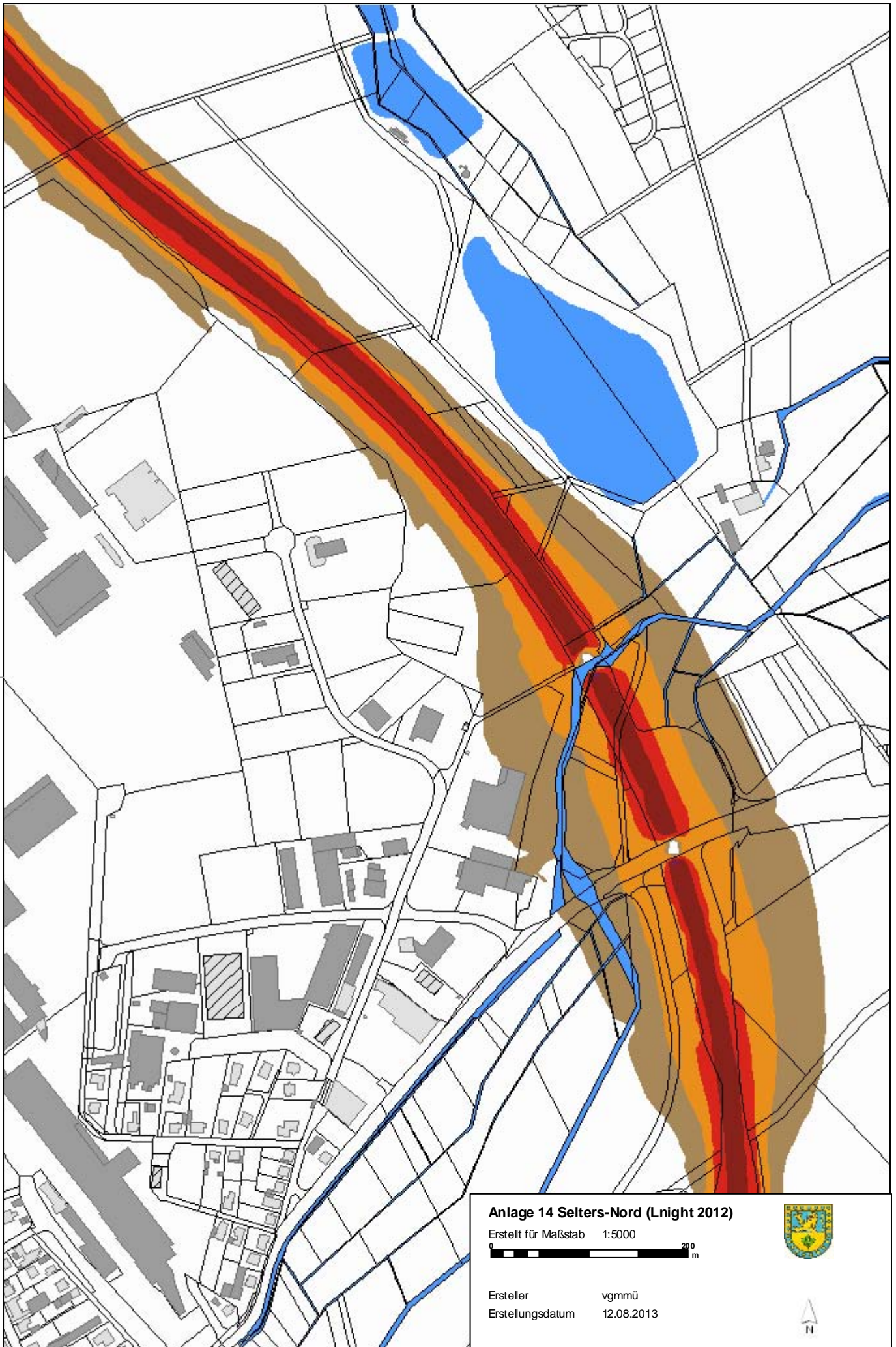
Anlage 13 Selters-Nord (Lden 2012)

Erstellt für Maßstab 1:5000



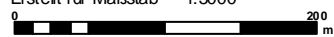
Ersteller vgmü
Erstellungsdatum 12.08.2013





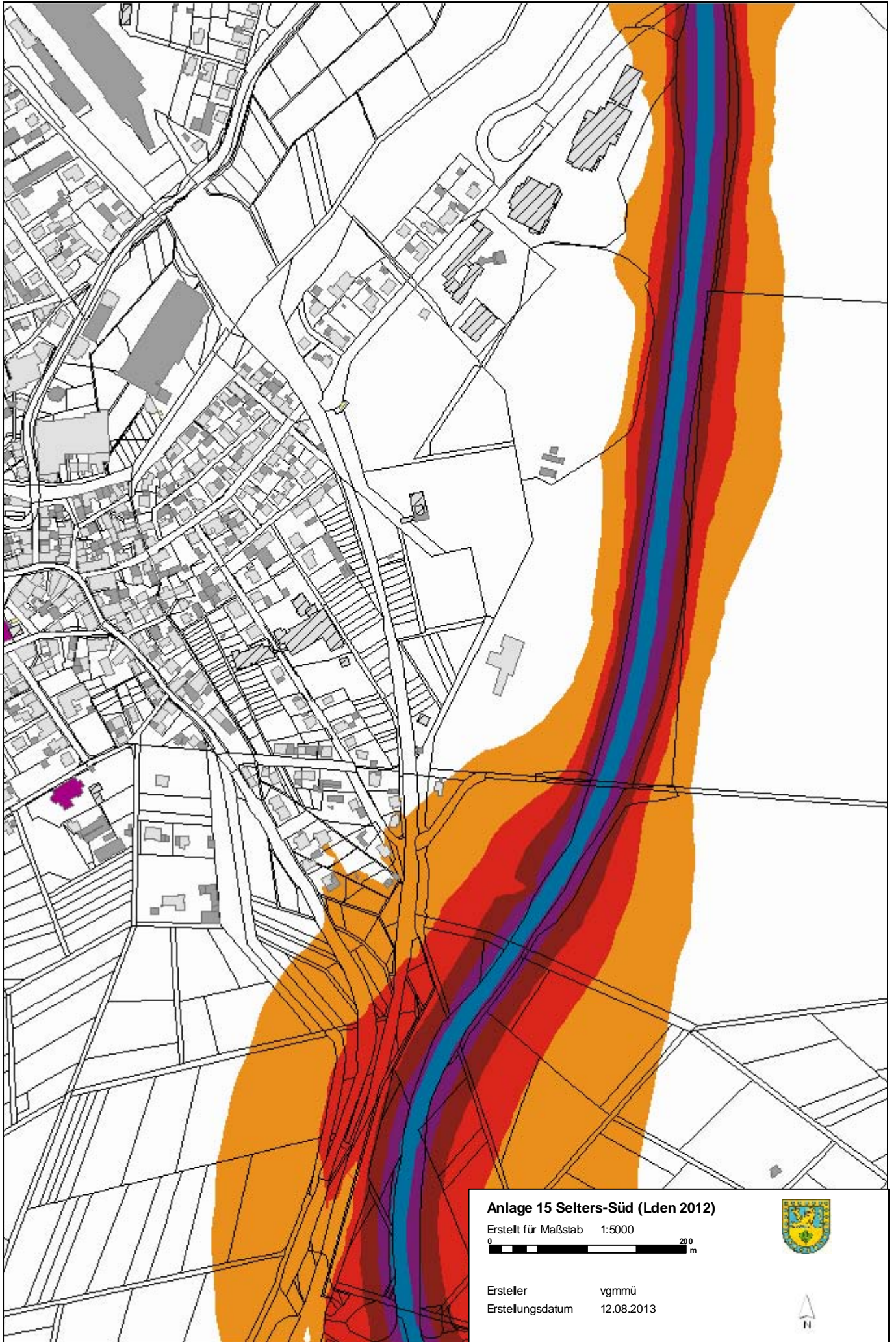
Anlage 14 Selters-Nord (Lnight 2012)

Erstellt für Maßstab 1:5000



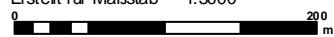
Ersteller vgmü
Erstellungsdatum 12.08.2013





Anlage 15 Selters-Süd (Lden 2012)

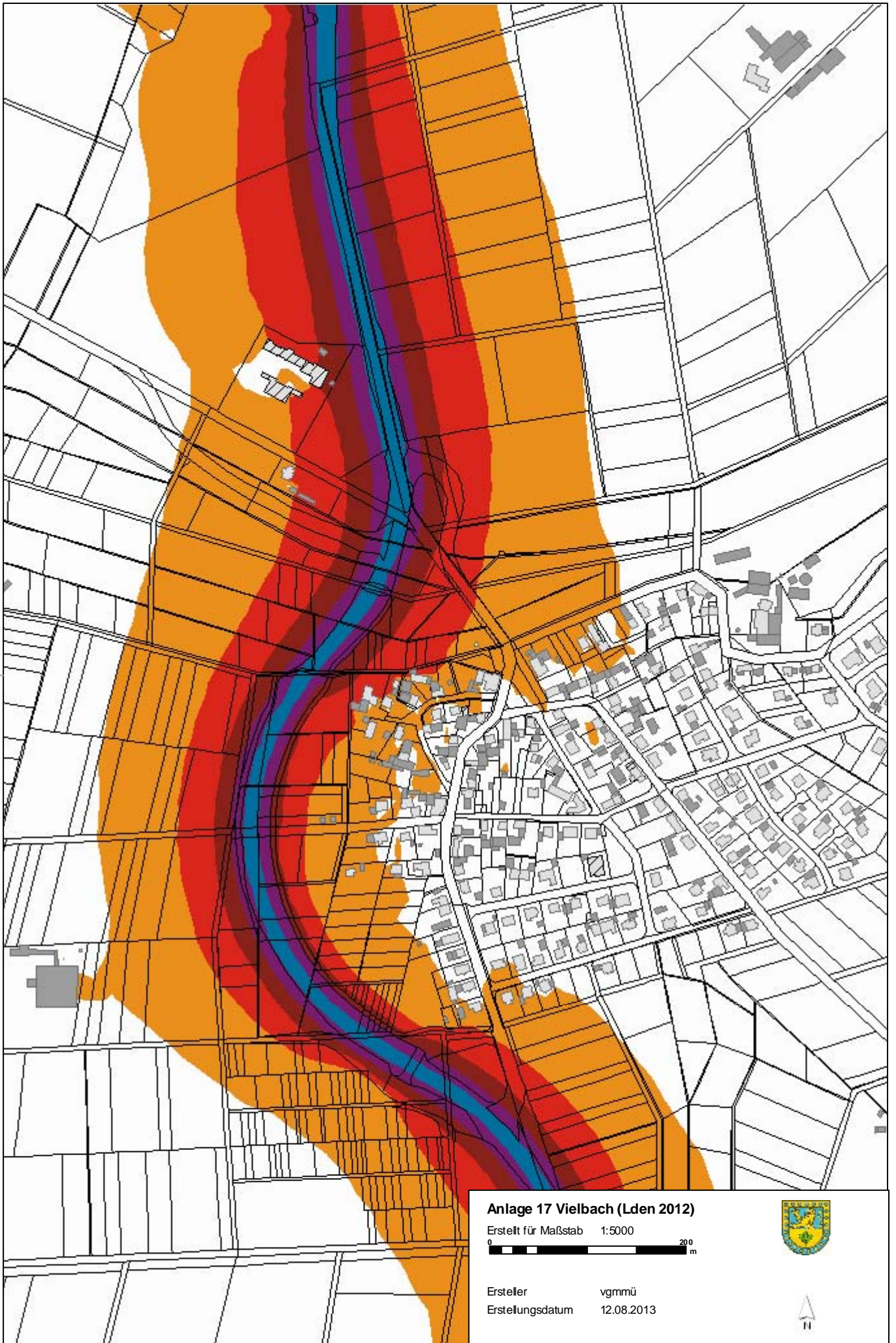
Erstellt für Maßstab 1:5000



Ersteller vgmüü
Erstellungsdatum 12.08.2013

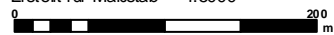






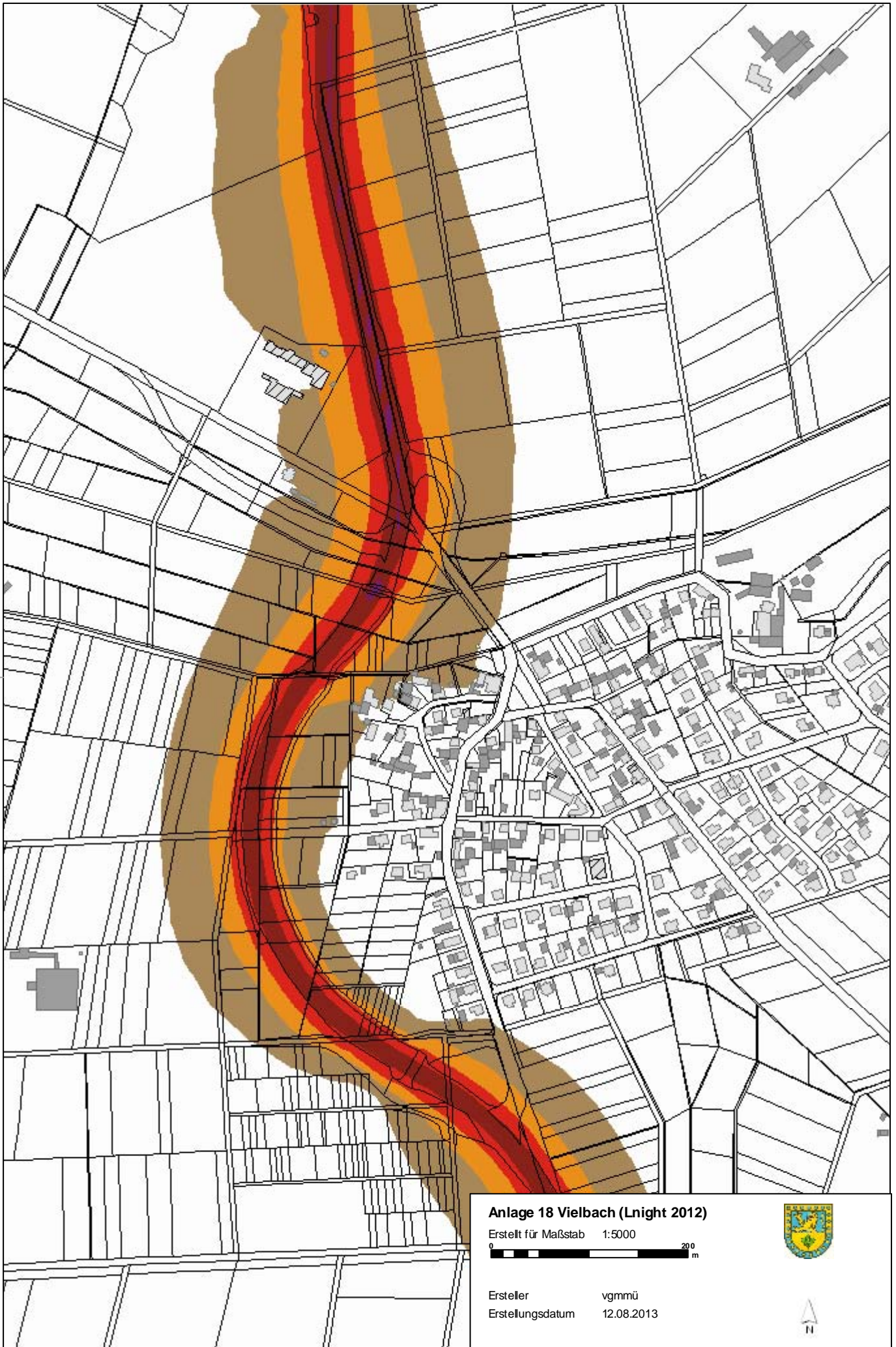
Anlage 17 Vielbach (Lden 2012)

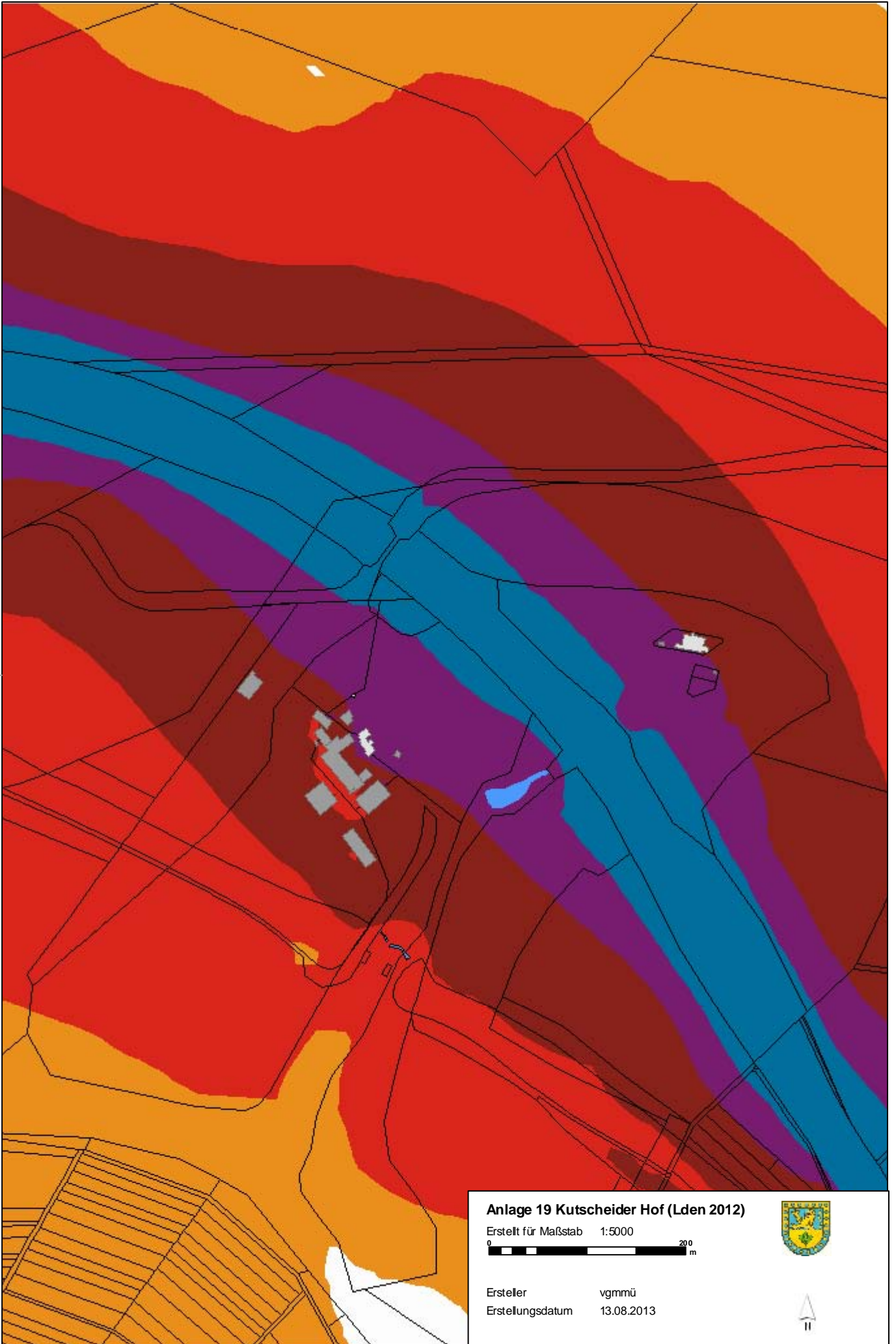
Erstellt für Maßstab 1:5000



Ersteller vgmü
Erstellungsdatum 12.08.2013







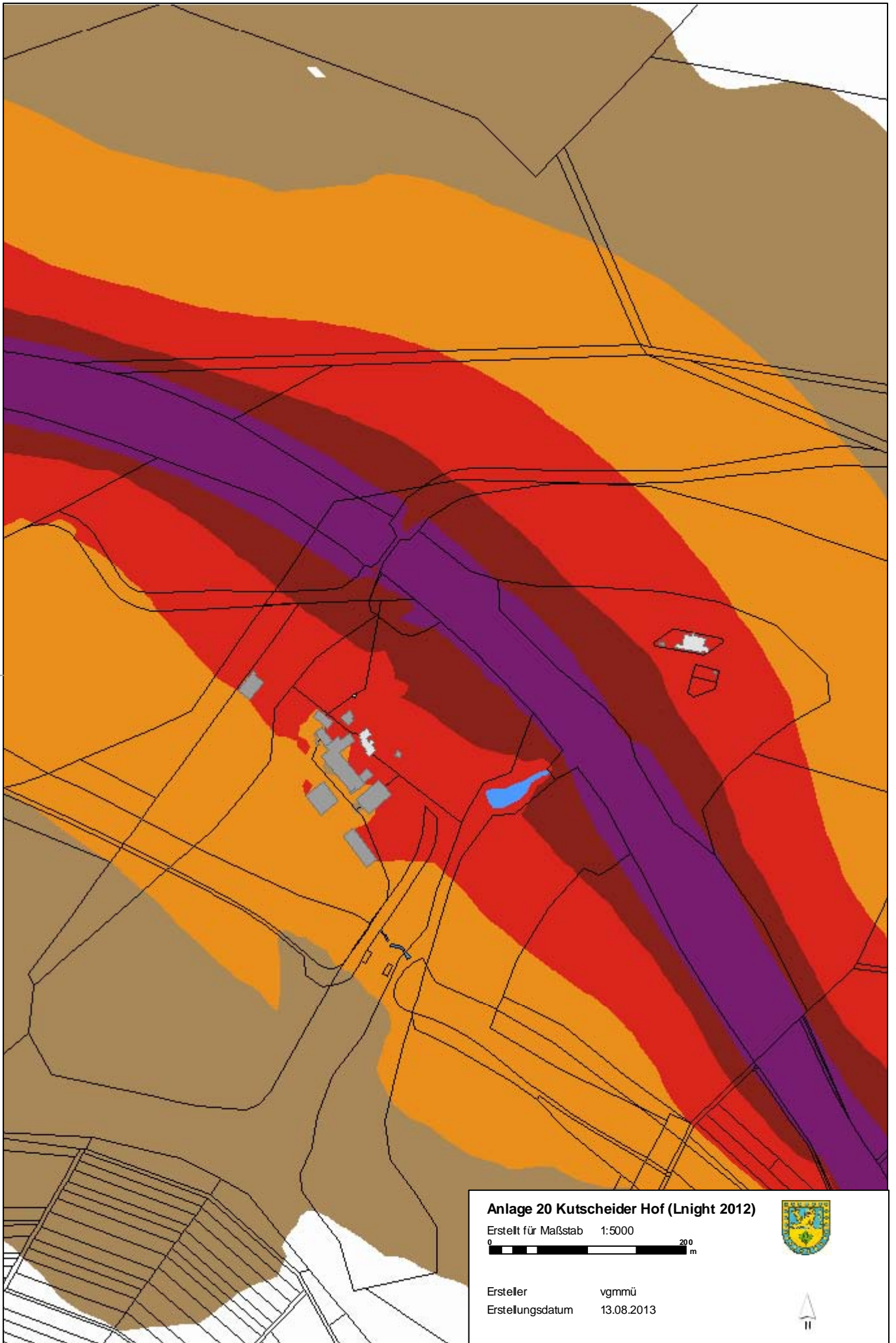
Anlage 19 Kutscheider Hof (Lden 2012)

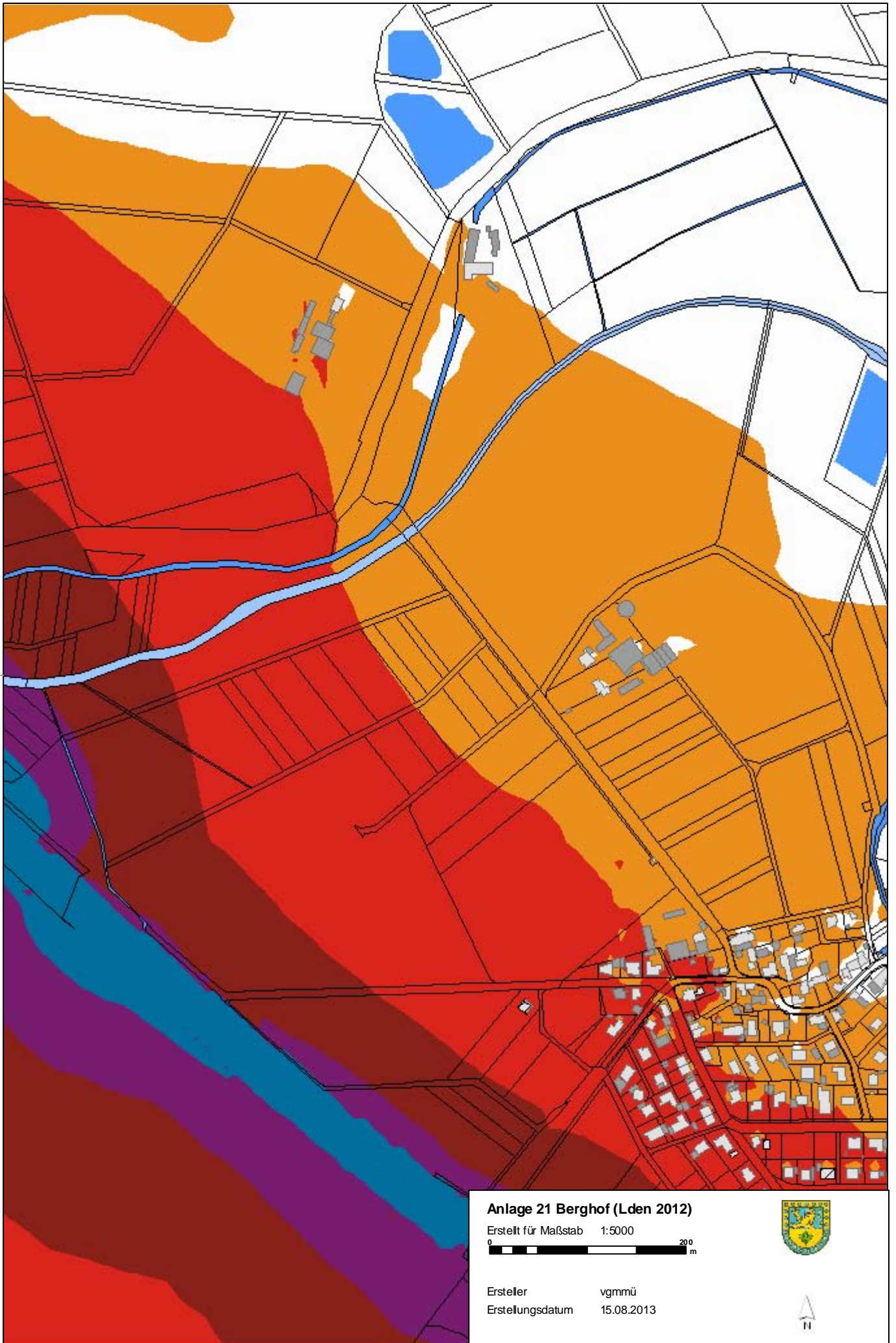
Erstellt für Maßstab 1:5000



Ersteller vgmü
Erstellungsdatum 13.08.2013







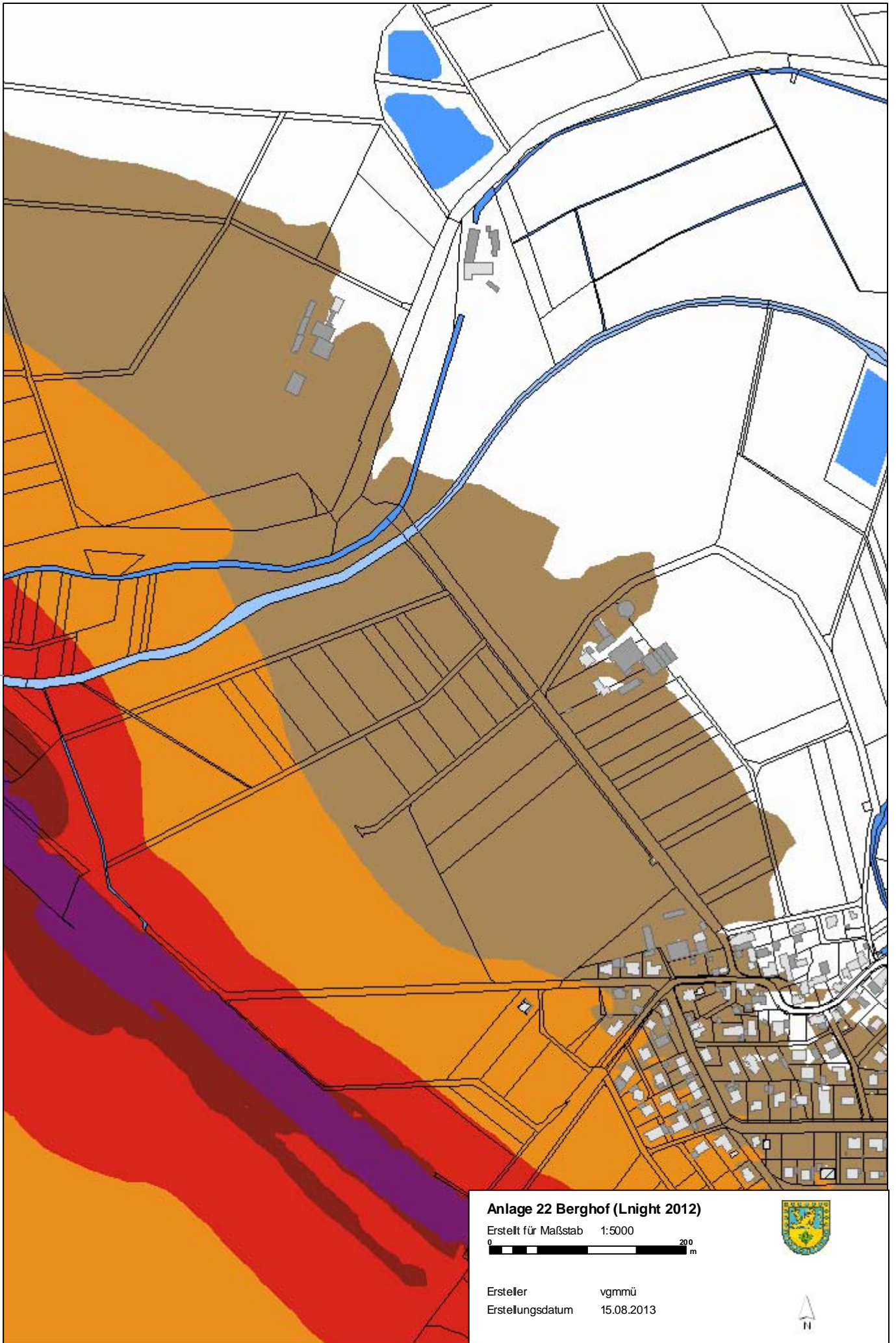
Anlage 21 Bergshof (Lden 2012)

Erstellt für Maßstab 1:5000



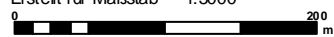
Ersteller vgmü
Erstellungsdatum 15.08.2013





Anlage 22 Berghof (Lnight 2012)

Erstellt für Maßstab 1:5000



Ersteller vgmü
Erstellungsdatum 15.08.2013

